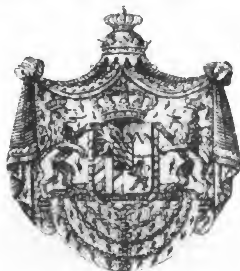






<36609397640014

Wissenschaft und Leben

in Beziehung

auf die Todesstrafe.

Ein philosophisches Votum

von

Dr. Moriz Carriere

zu Gießen;

ein strafrechtliches und vom Standpunkte der Erfahrung abgegebenes Gutachten

von

Dr. Friedrich Noellner,

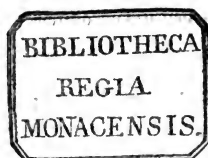
Großh. Hess. Hofgerichtsrathe daselbst.

Den Preußischen Provinzialständen gewidmet.

Darmstadt.

Druck und Verlag von C. W. Leske.

1845.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

V o r w o r t.

Die Frage über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe hat seit Beccaria in der Literatur aller civilisirten Nationen und in neuester Zeit im Gebiete der Gesetzgebung Erörterungen gefunden, welche eine wiederholte Prüfung derselben, nach einer weit verbreiteten Ansicht, als ein eitles Beginnen, als ein nur etwa noch von gutmüthigen Schwärmern, von Liebhabern neu entdeckter philosophischer Systeme, von sentimentalen Philantropen und sonstigen ganz außer dem praktischen Rechtsboden stehenden Forschern der Idealität zu erwartendes Unternehmen erscheinen lassen. Dieser Ansicht liegt großentheils die Erfahrung zum Grunde, daß über jene Frage in schöngeistigen Phrasen so viel des Seichten und Oberflächlichen gesagt und geschrieben worden ist. Ein dem Leben zugewandter Forscher kennt den Werth seiner

Zeit, er wird es müde durch transcendente Wiederkäuer sich langweilen zu laßen, er verzichtet lieber auf weitere Untersuchungen und schließt sich unbedenklich der Majorität an. So wird die Macht der Gewohnheit und des Indifferentismus geboren, nirgends verderblicher als im Recht, nirgends gefährlicher als in Deutschland, wo seit Jahrhunderten das nationale Rechtsvermögen nur ein erborgtes war, wo man, uneingedenk der eignen selbstschöpferischen Kraft, nach ausländischen Ansichten und altersgrauer Praxis sich blindlings leiten ließ.

Die Frage über die Todesstrafe ist eine sociale und politische, sie hängt also mit der Bewegung der Zeit, mit dem Fortschritte des Volkes, mit unseren öffentlichen Zuständen, mit dem Grade unserer Civilisation zusammen, sie ist eine strafrechtliche, sie muß in der Prüfung eines durch die obersten Grundsätze des Strafrechts getragenen Strafensystems ihre Entscheidung finden, sie kann nur durch Vergleichungen mit der Entwicklung des Strafrechts anderer uns verwandter Nationen, durch Beachtung der intelligenten Volksansicht gelös't werden.

Noch zur Zeit — so haben die meisten unserer legislativen Motive verkündigt — kann die Todesstrafe nicht entbehrt werden, unsere deutschen Stände haben durch Stimmenmehrheit diesem aus der Criminalpolitik

hergeleiteten Entscheidungsgrunde ihren Beifall gegeben und damit erhob sich ein neuer, wie es schien, sehr gewichtiger Grund, die Frage, als eine völlig entschiedene, für unsere Zeit fallen zu laßen. Aber die Zeit hat sich durch die Weisheit unserer Staatsregierungen zu einem Punkte herangeschwungen, daß das Bedenken nahe liegt, ob sie jenes ihr ausgestellte testimonium paupertatis verdiene? ob die große Frage mit einem „noch zur Zeit nicht!" zu der unerträglichen Last einer auf ihr ruhenden Freisprechung von der Instanz verurtheilt werden dürfe? Die folgenden Blätter enthalten eine Berufung, gestützt auf neue Gründe, gegen dieses Urtheil, sie sind insbesondere den einsichtsvollen Mitgliedern der Preußischen Provincialstände, von welchen durch Vorlage des Entwurfes eines Strafgesetzbuchs zunächst ein Gutachten zu erwarten ist, mit besonderem Hinblicke auf das Preußische Strafensystem, gewidmet. Dieses reift einer neuen Periode entgegen, sie beginnt an einem, Vielen bisher unbemerkt gebliebenen Punkte, der Anerkennung des Pönitentiarprincips durch den erhabenen Gerechtigkeitssinn des Königs!

Herr Dr. Carriere hatte mir sein Gutachten zur Aufnahme in die Zeitschrift für deutsches Strafverfahren übergeben, es veranlaßte mich, das meinige, herangebildet durch eine lange Erfahrung, in präciser Kürze da-

mit zu verbinden und das Ganze in selbstständiger Form, mit jener Beruhigung, welche das in magnis voluisse sat est! gewährt, dem öffentlichen Urtheile zu unterwerfen.

Gießen im März 1845.

Dr. F. Noellner.

I.

Die Versöhnung und Wiederherstellung im Recht.

Ein philosophisches Votum gegen die Todesstrafe

von

Moriz Carriere.

So sehr unsre Zeit die Freiheit der Person und das Recht jedes Einzelnen als solchen verlangt, nicht minder gehört es doch zu den Errungenschaften der Gegenwart, das Individuum als Glied der Menschheit zu betrachten und es durch diese als durch ein ursprüngliches Erstes und Ganzes zu bestimmen. Jeder soll eine selbstständige Eigenthümlichkeit bewahren, aber bedenken, daß er dies nur in der Gemeinschaft Aller vermag, daß sein Leben in einer innigen Wechselwirkung mit ihm steht, und er die Schmerzen der Andern mitleidet und nur zusammen mit ihnen ein glücklicher Mensch sein kann. Jedes Behagen Weniger, das auf die Noth Vieler gebaut ist, fristet nur auf der Gefahr des bereits glühenden Vulkans ein angstvolles Dasein. „Wir sind allzumal Glieder eines Leibes," dies schöne Wort des Christenthums geht um so energischer in den Gemüthern auf, eine Verkündigung des Gottesreiches, je banger kurzsichtige Gemüther den Verfall einzelner beengender Formen für ein Todeszeichen der Religion halten. Darum gehört es einer

untergehenden Bildung an, den Staat als das Product menschlicher Willkür anzusehn und auf einen Vertrag staatloser Individuen zu begründen: er beruht auf der Nothwendigkeit der Vernunft, indem der Mensch seine Bestimmung nur in geordneter Gemeinschaft erreichen kann, er ist der zeitlich werdende Organismus der ewigen Gerechtigkeit. Im Organismus aber ist das Ganze früher als die Theile: der Mensch wird nicht aus fertigen Armen und Beinen wie ein Uhrwerk zusammengesetzt, sondern dieselben werden durch die Lebenskraft des Keimes von innen heraus erst gestaltet; zugleich kommt der Organismus nur dadurch zur Wirklichkeit, daß er in einer Fülle für sich seiender Glieder sich besondert. Hier darf keiner fehlen, ist einer krank, so leiden alle mit, in der Wechselwirkung Aller besteht die Gesundheit und Dauer des Ganzen.

Auch im Staat hat die an sich seiende Gerechtigkeit nur im Willen der Individuen und durch ihn eine kräftige Existenz. Sie ist das Gesetz des Geistes, seine Harmonie mit Gott. Und weil der Mensch Geist ist, lebt er nicht unter das Gesetz gebunden wie die Sterne, die nicht anders gehen können, sondern hat er sein Leben als seine That, das heißt, er soll seine Einigkeit mit dem Ganzen durch eigne Kraft erschaffen; und darum muß seinem Willen die Möglichkeit gegeben sein, auch egoistisch sich vom Rechte abzuwenden, denn sonst könnte er es nicht frei vollbringen. Indem das Individuum sich dem Gesetze widersetzt, thut es Unrecht. Ist aber das Recht das wahre Sein, so ist das Unrecht ein nichtiger Schein, und jenes bekräftigt sich selbst, indem es diesen aufhebt, ihn als das aufzeigt, was nicht gelten soll. Bestünde das Verbrechen, alsdann wäre das Gesetz eitel

und haltlos; darum stellt das Recht sich wieder her, indem es die Willkür aufhebt, durch die es verneint werden sollte. Das geschieht durch die Strafe.

Die Strafe ist also nothwendige Folge der That, sie setzt das ans Licht, was das Vergehen eigentlich ist, nehmlich etwas verkehrtes, das bekehrt werden soll. In ihr widerfährt dem Uebelthäter nur sein Recht; sie ist die bittre Arznei für die verdorbenen Säfte, um dieselben wieder herzustellen. Ob Tausende lügen, die Wahrheit bleibt doch in ihrer Majestät als der Kern der Dinge und der göttliche Theil des Menschen bestehen; aber jene Tausende sind auf ein Nichtseiendes gerichtet, haben ein Falsches in ihrer Seele, ein Verkehrtes in ihrem Willen. Dessen sollen sie inne werden, sie sollen sich mit der Wahrheit versöhnen und ein wahres Leben gewinnen. Und weil das Individuum nur als Glied des Ganzen lebt, so thut es Alles sich, was es Andern thut, da sie ja Eins mit ihm sind. Der Dieb macht durch den Grundsatz, nach dem er handelt, auch seinen eignen Besitz unsicher, der Mörder hat zugleich den Frieden seiner Seele erschlagen. Ebenso ist der Staat in seinen Bürgern lebendig, ihr Wille muß sein Gesetz bethätigen, er als die Gemeinsamkeit kann sich nur dann wohlbefinden, wenn all seine Glieder gesund sind; zu eigner Selbsterhaltung heilt er die Erkrankten, denn die Krankheit des Gliedes liegt im Organismus, und die Gesellschaft ist am Verbrechen mitschuldig: hätten wir Alle unsre Pflicht besser gethan in Wort und Werken, die Rohheit, welche hier, die Noth, welche dort eine Missethat hervorgerufen, sie wären gar nicht vorhanden gewesen. Der Staat hat also der eignen Verbesserung zu gedenken, das Verbrechen durch Ent-

fernung der dazu verleitenden Verhältnisse, durch Bildung und Harmonisirung von Gesetz und Gewissen zu verhüten und jeder Kraft eine angemessene Thätigkeit für sich und Alle zu eröffnen.

Das Verbrechen ist Mißbrauch der Freiheit; der Uebelthäter läßt sein Belieben an die Stelle des Gesetzes treten statt dasselbe in den eignen Willen aufzunehmen. Darum steht ihm das Gesetz als eine äußere Nothwendigkeit gegenüber und tritt als Zucht an ihn heran. Das Recht, das die innerste Wurzel und Bestimmung seiner Seele ist, wird dadurch in ihr wieder hergestellt, er wird mit ihm und sich selber wieder versöhnt. **Omnia peccata sibi paria!** sagten die Stoiker, mit Grund, in so fern der Qualität nach alle Verbrechen einander gleich, das heißt alle in Mißbrauch der Freiheit sind, aber als solche sind sie in der gemeinsamen Sphäre dennoch verschieden, indem bald die böse Gesinnung des Einen mächtiger, bald die That des Andern verletzender sein kann. Demnach müssen alle Strafen der Qualität nach gleich sein, es darf nur Eine Strafart geben, die aber sowohl intensiv als extensiv einer Schärfung oder Linderung, einer Ausdehnung oder Verkürzung fähig sein muß. „Aug' um Auge, Zahn um Zahn! ruft die gedankenlose Rohheit. Der Wille ist der Verbrecher, er muß gestraft werden: wird er dem Rechte versöhnt, dann ist das Unrecht in der That und Wahrheit aufgehoben. Die Strafe soll nothwendige Folge des Verbrechens sein, dies ist Freiheitsmißbrauch, wohlan, so ist die Strafe ihrem Begriff nach einzig und allein F r e i h e i t s s t r a f e; nur so kann sie ihren Begriff erfüllen, nur so ist sie flexibel und bestimmbar, nur so ist es möglich, den Verbrecher an eine seiner Natur gemäße Arbeit

zu gewöhnen, ihn innerlich durch Besserung wieder herzustellen und der Gesellschaft als ein gesundes Glied zurückzugeben, das dann um so eifriger zum Wohl der Andern wirken wird, als es etwas gut zu machen, den Dank der Rettung zu entrichten hat.

Jede Strafe, die das Verbrechen vielmehr verewigt, statt es aufzuheben, ist demnach durchaus verwerflich. So das Brandmarken, das den Unglücklichen mit seiner That für immer zusammenschmiedet, statt daß die heilende Strafe das Unrecht sühnen und vernichten, einen neuen Menschen erschaffen soll. So jede Schärfung einer Strafe in der Art, daß der Verbrecher darnach entehrt ist: der für ehrlos Erklärte wird dadurch zu ehrlosen Handlungen hingetrieben; der Ausgestoßene, wie soll er das Recht des Hauses achten? Wer nach einer schweren Missethat gebessert ist durch energische Wirksamkeit für das Gemeinwohl, durch musterhafte Lebensführung das Vertrauen seiner Mitbürger erworben hat, der darf es auch genießen, auch mit Zeichen desselben beehrt werden.

Freilich hat schon Zachariä bemerkt, es gibt Juristen und Nichtjuristen, welche für eine Mannigfaltigkeit der Strafen sind, als wären Strafen Naturschönheiten und Kunstwerke. Aber hat man denn specifische Mittel gegen einzelne Verbrechen wie gegen gewisse Krankheiten? Und sind Prügel, Geld &c. nicht bald dem Einen hart, dem Andern kaum beachtenswerth, abgesehen davon, daß Prügel die menschliche Würde herabsetzen, und man von Jemanden, den wir wie einen Hund behandeln, auch erwarten müssen, daß er uns in die Beine fahre?

Die vorstehende Erörterung hat die Strafe wie die Art

und Weise ihrer Vollziehung aus dem Begriff des Menschen, des Staates und Rechtes dialektisch entwickelt: da wir hierbei auf die Todesstrafe gar nicht gekommen sind, so folgt einfach daraus, daß wir ihr keine Stelle geben können und daß sie aus Zeiten herstammt, wo die Noth des Tages der Menschheit noch nicht gestattete human zu leben, wo barbarische Mitttel durch barbarische Zustände mögen entschuldigt werden. Freilich ist sie noch von neuern Philosophen in Schutz genommen worden. Kant sagt: „So viel der Mörder sind, die den Mord verübt, oder auch befohlen, oder auch mitgewirkt haben, so viel müssen den Tod leiden;" und weiter: „Hiergegen hat nun der Marchese Beccaria, aus theilnehmender Empfindelei einer affectirten (! woher weiß das Kant?) Humanität, seine Behauptung der Unrechtmäßigkeit aller Todesstrafe aufgestellt; weil sie im ursprünglichen bürgerlichen Vertrage nicht enthalten sein könne; denn da hätte jeder im Volke einwilligen müssen sein Leben zu verlieren, wenn er etwa einen andern im Volk ermordete; diese Einwilligung aber sei unmöglich, weil Niemand über sein Leben disponiren könne. Alles Sophisterei und Rechtsverdrehung." Aber wenn auch die Begründung auf jenen vermeintlichen Vertrag eine schwache ist, was wollen die Kantianer auf die Deduction erwidern, welche die Todesstrafe darum ausschließt, weil der Organismus nur in seinen Gliedern lebendig ist, und sich selbst verstümmelt, wenn er sie abschneidet, statt zu heilen? — Auch Hegel meint, ein Mord sei eine unendliche Rechtsverletzung und müsse damit unendlich, d. h. durch Vernichtung der schuldigen Persönlichkeit, gebüßt werden. Aber werden die Hegelianer nun noch behaupten, daß das Recht an sich verletzt werden

könne, nachdem das Gegentheil nachgewiesen ist? Werden Sie nicht vielmehr einsehen: die ganze Hegelsche Behandlung eines abstracten Rechts vor der Moral und dem Staat ist eine wirklichkeitslose unlebendige Abstraction, und der Geist wird objectiv, erstens durch den Willen und die That des Individuums — Sittlichkeit —, dann in der Gemeinschaft der Menschen und deren rechtlicher Ordnung — Staat — und drittens in der fortschreitenden Entfaltung beider Momente — Geschichte! Wie mag nur Hegel von einem außerstaatlichen Rechte reden, da das Recht doch erst im Staat sich verwirklicht? Wenn es aber in und durch Persönlichkeiten existirt, wie dies der Fall ist, so heißt es das Recht in seiner Erscheinung selbst aufheben, wenn man seine nothwendigen Träger, die Individualitäten, vernichtet: die Todesstrafe ist also selbst ein Unrecht! Die Todesstrafe stellt nicht wieder her, sie versöhnt nicht, sondern sie vertilgt, sie vernichtet. Wenn aber das Recht im Inneren und durch das Innere des Menschen wirklich ist, so muß seine Verletzung auch dort wieder hergestellt, so muß das entzweite Gemüth wieder dem Rechte versöhnt werden. Dies geschieht, wenn durch die Freiheitsstrafe das rechte Leben als Zucht, Belehrung, Bildung in den Verbrecher kommt, wenn er mit dem erweckten Bewußtsein der Menschenwürde, der Ehre, mit der Gewöhnung an ihm entsprechende Thätigkeit der Gesellschaft wiedergegeben wird.

Interessant ist die Ansicht Fichte's, eines Mannes, den sein großes Herz oft über die Einseitigkeiten des Systems hinausführte. Er behandelt in seinem Naturrechte den Staat als vertragsmäßige Rechtsgesellschaft; wer nun die Uebereinkunft bricht, für den hört die Gemeinschaft auf.

Jede Vergehung schließt vom Staate aus, der Verbrecher wird vogelfrei, d. h. seine Sicherheit wird so wenig garantirt, als die eines Vogels. Aber dem Staat ist eben so sehr an der Erhaltung seiner Bürger gelegen, durch die er einzig besteht, als jeder Einzelne nicht gleich ausgeschlossen sein will. Daher schließen die Menschen einen Abbüßungsvertrag. So ist die Strafe für den Verbrecher Rechtswohlthat, und dem Staate liegt daran, daß er gebessert werde. Er hat dazu bestimmte Orte. Der Gebesserte tritt vollständig in die Gesellschaft zurück, oder wer sich nicht bessern läßt, wird ausgeschlossen. Beim vorbedachten Mord allein meint Fichte, dürfe der Staat Niemanden den Verkehr mit dem Mörder zumuthen, da derselbe wieder morden könne, und der Staat Niemanden in Lebensgefahr versetzen darf. Wird der Mörder vom Staat ausgeschlossen, so gibt es für ihn kein Recht mehr, er wird für eine Sache erklärt, wer will, kann ihn angreifen, martern und tödten. Aber ein solcher, der dies thut, würde allgemein verabscheut werden, gleich den Thierquälern. Der Staat selbst hat nach der Ausschließung mit dem Verbrecher rechtlich nichts mehr zu schaffen, und wenn er ihn tödtet, so thut er es nicht als Staat, sondern als stärkere physische Macht, als Naturgewalt. Nur dann könnte er einen Grund hierzu haben, wenn er sich sonst nicht schützen könnte. Der Verbrecher ist dann ein schädliches Thier, das niedergeschossen, ein ausreißender Strom, der gedämmt, kurz eine Naturgewalt, die durch Naturgewalt vom Staat abgetrieben wird. Sein Tod ist gar nicht Strafe, sondern Sicherungsmittel; die Hinrichtung ist Sache der Polizei, und geschieht nicht zufolge des Rechts, sondern aus Noth. Was aber die Noth entschul-

digt, ist nichts Ehrenvolles, und muß mit Scham und insgeheim geschehen. Indeß jeder Mensch ist anzusehen als Mittel zur Beförderung des Vernunftzwecks. Keiner kann den Glauben, daß der Andre, so verderbt er auch gegenwärtig sei, doch noch gebessert werden könne, aufgeben, ohne von seinem eignen Zweck abzufallen, den ihm die Vernunft als nothwendig aufstellt. Es ist daher Aufgabe des Staats, die Hinrichtung unnöthig zu machen, und ist Pflicht der Menschen, es auch mit dem Mörder noch einmal zu wagen. — So corrigirt sich die Folge der falschen Voraussetzung, als ob der Staat nur Rechtsgesellschaft und nicht das Ganze der menschlichen Verhältnisse in ihrer Gegenseitigkeit sei, als ob der Mensch als solcher nicht ursprünglich Rechte habe, sondern dieselben erst durch einen Vertrag schaffe; der Vertrag selbst bedarf zu seiner Giltigkeit des Grundes der Vernunft. Und vollkommen wahr ist es, daß die Berufung auf die Noth und Selbsterhaltung an einem Rechtsgrund verzweifelt; Noth kennt kein Gebot, und die Selbsterhaltung des Ganzen ist nur möglich, wenn die Glieder gerettet sind. Nur ein leerer Name dünkt mir das allgemeine Wohl, wenn es nicht das gemeinsame Wohl Aller ist: wie will man es da auf Weh und Verderben Einzelner gründen? Zumal diese Einzelnen, wenn ihnen wohl gewesen wäre, schwerlich ein Verbrechen begangen hätten.

Nach den relativen Theorieen wird gewöhnlich die Todesstrafe vertheidigt, aber sie sind ganz haltlos, wenn sie ein Recht begründen wollen; ihnen ist die Strafe nicht Folge des Verbrechens, vielmehr gibt dies nur eine Gelegenheit ab, dieselbe ganz anderer Zwecke wegen zu verhängen. Da wird gestraft, auf daß der Verbrecher die böse That nicht

wieder thue. Aber wer arm war und eine große Summe gestohlen, wer eifersüchtig war und den Nebenbuhler erstochen hat, für den ist gar keine Ursache zur Wiederholung seiner That vorhanden. Nein, sagen Andre, die Staatsbürger überhaupt sollen durch Vollziehung der Strafe abgeschreckt werden, und da die Todesstrafe dies am meisten leistet, ist sie besonders anzuwenden. Allein was berechtigt Euch denn, den Einen zur Warnung für Andere zu mißhandeln, wenn die Strafe nicht seiner That, sondern der Andern wegen vollzogen wird? Wir vollziehen die Strafe, wirft man ein, weil sie angedroht war, die Drohung aber wäre ohne Wirkung, wenn sie nicht ausgeführt würde. Allein die Drohung ist schon ohne Wirkung, weil sie die Missethat doch nicht verhüten konnte, und wie steht es denn mit der Rechtmäßigkeit der Drohung? Zudem behandelt sie den Menschen grundfalsch, sie will ihn zum Recht dadurch zwingen, daß sie dem Unrecht schlimme Folgen gibt, sie erniedrigt ihn also vor sich selbst, indem sie nicht einsieht, wie nur das Gute Werth hat, wenn es um seiner selbst willen geschieht, und wie nur der Boden des Rechts die Freiheit ist. Einen aber hinrichten, damit die Andern vor der Drohung Respekt bekommen, heißt jenen wieder als Mittel und nicht als Menschen behandeln, und ist daher unmenschlich, unrechtlich. Um Euch vor Rechtsverletzungen zu schützen, macht ihr den Staat, der ein Tempel der Freiheit sein sollte, in eurer Theorie zu einem großen Gefängniß: kettet doch die Einzelnen an und dann Euch selber, so seid ihr sicher, der Tod wird schon Ruhe schaffen, keine Leiche wird die andre beschädigen! Ist es Euch aber wirklich Ernst darum, die Verbrechen zu verhüten, wohlan, so hebt ihre

Quelle auf, das ist der rechte Weg! Entfernt die Verhältnisse, die zum Verbrechen hinführen, bringt Gesetz und Gewissen in Einklang, und hebt die Armuth, die Rohheit auf, weckt die edlen Lebenskeime, öffnet Jedem die Sphäre einer ihm entsprechenden Thätigkeit, und ihr sollt sehn, die Todesstrafe hat die Verbrechen nicht verhütet, aber diese angegebenen Mittel werden es bald und für immer!

Man redet jetzt so gern vom christlichen Staat: warum schaffen denn die, welche seine Vertreter und Schützer sein wollen, nicht die ganz und gar unchristliche Todesstrafe ab? Wenn Gott die Liebe ist und sich aller seiner Geschöpfe Tag und Nacht erbarmet, ist dann der Mensch ein Ebenbild Gottes, wenn er seine Mitmenschen erbarmungslos, lieblos zum Tode führt? Bereuet der Verbrecher, so ist er auf dem Weg der Besserung, und warum sie ihm abschneiden? bereut derselbe nicht, so hat er auch das Böse seiner That noch nicht erkannt, und es ist doppelt grausam, einen Menschen zum Richtplatz schleifen, der weder vor noch nach der Missethat das rechte Bewußtsein über sie hatte. Und Gottlob, der Dichter Sallet hat im Ganzen wahr gesprochen: das Wort Christi: „Vater vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun!" es gilt ja von allen Verbrechern, sie sind von Haß, Wollust oder Habgier umstrickt, sie sind erkrankt, sie sind Gegenstände des Mitleides, und was ihr den Physischleidenden thut, daß ihr sie pflegt und heilt, warum wollt ihr das denen versagen, deren Seele umdüstert oder zerrissen ist?*)

*) Sallet sagt:
Bornirtheit und Verrücktheit — beides heilbar —
Ist alles was auf Erden Sünde heißt.

Christus, der gute Hirt, nahm der verirrten Schafe sich an; Christus wollte, daß kein Mensch verloren werde, sondern daß Alle das ewige Leben haben, Christus sagte zum Volk, das die Ehebrecherin hinrichten wollte: Wer von euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf sie. Wohlan, so lasset uns ihm nachfolgen, und den Kranken, die des Arztes bedürfen, nicht den Scharfrichter senden, sondern den Seelsorger! Aber der sei kein Pietist, der durch eingebildete Schrecken der Hölle die Lebensfreude zerstört, und den Unglücklichen dem dumpfen Brüten einer dummen Kopfhängerei überliefert: sondern er sei ein Mann mit weltoffnem Gemüth, der an das Gesunde, das Edle in der leidenden Seele anzuknüpfen, zu freiem Denken zu erwecken weiß, auf daß der gewonnenen Erkenntniß die muthige frohe That folge. Statt den Verbrecher in die Nacht der Einsamkeit zu verstoßen, die er dann mit seinen Phantasieen bevölkert, bis er die Einbildungen seines Gehirns für reale Gegenstände hält und wahnsinnig wird, lasse man ihn im Verkehr mit Edlen und Einsichtigen die rechte Wirklichkeit einsehen und ihrer Vernunft sich anschließen; denn Alles kann der Mensch entbehren, nur den Menschen nicht, und Einer ist dem Andern zum Heile da. Nicht qualvolle Betrachtung der Vergangenheit, die doch einmal nicht zu ändern ist, sondern ein frisches neues Wirken in der Gesellschaft ist Ziel und Aufgabe des Genesenden.

Vernunft und Liebe herrschen einst untheilbar,
Kommt zu sich selber erst der Menschheit Geist.
Nichts brauchts als Gottes Abbild zu erkennen,
Daß sich die Menschen lieben und verzeihn,
Und Gott wird Alle seine Kinder nennen,
In seinem Geist sind alle Geister rein.

Ihr Juristen, die ihr bei den Römern in die Schule geht, gedenkt daran, daß im heidnischen freien Rom die Todesstrafe in jedem einzelnen Fall über den Bürger nur durch ein Gesetz, gefaßt in der feierlichsten Versammlung des ganzen Volks, verhängt werden konnte, und daß es hierauf dem Missethäter gestattet war, sich der Verurtheilung durch Auswanderung zu entziehen. Ja die lex Porcia erhob dies letztere zum Recht, und nur der Feind, nicht der Bürger durfte gesetzlich an Freiheit und Leben angetastet werden*). Hier hat die Geschichte denen schon geantwortet, welche meinen, es würden die todeswürdigen Verbrechen gar zu sehr Ueberhand nehmen, wenn man nicht die Hinrichtung als drohendes Schreckbild bestehen lasse. Ist denn das Eigenthum unsichrer geworden, wird denn mehr gestohlen, seit ihr die Diebe um ein paar Gulden willen nicht mehr aufhängt? Behandelt die Menschen als freie Männer, und sie werden sich als solche fühlen und selber ehren! — Oder ist ein Menschenleben jetzt weniger werth als in Rom, wo Cicero die Hinrichtung eines Bürgers durch die Anordnung eines Beamten mit den Namen Vatermord

*) Zöpfl fragt: „Welcher der Europäischen Staaten, die sich auf der höchsten Stufe der Humanität zu befinden wähnen, kann sich rühmen eine lex Porcia zu haben? Und diese lex Porcia galt schon im sechsten Jahrhunderte Roms, sie galt unter dem südlichen Himmelsstriche, wo das Blut rascher wallet, die Leidenschaft stärker glüht, dem raschen Entschlusse stets die noch raschere That folgt, — und die öffentliche Ordnung in Rom bestand hierbei — Rom wurde hierbei groß und mächtig, wie keine Stadt es jemals wieder wurde, und Rom hatte Tausende von Proletariern unter seinen Bürgern, deren sich keiner an Bildung und Sinn für häusliches Leben und gewerbsamer Betriebsamkeit einem deutschen Unterthan der niedrigsten Volksclasse vergleichen ließe!" —

und Hochverrath brandmarken durfte? Henker waren es, die zuerst in Deutschland sich gegen die grausame Strafe des Pfählens auflehnten, sich dem grausamen Zwicken mit glühenden Zangen widersetzten: soll sich denn wirklich die Weissagung von Diez erfüllen: „Es wird eine Zeit kommen, ja an manchen Orten ist sie schon gekommen, wo das Volk — der Pöbel — humaner sein wird als das Gesetz und seine Diener, wo ihr umsonst einen Henker suchen werdet, der eure Bluturtheile vollzieht, wo ihr umsonst dem Schlechtesten aus der Hefe eures Volkes Geld bieten werdet, umsonst dem gefallnen Verbrecher Nachlaß der Strafe, damit er hingehe und mit kaltem Blut seines Gleichen abschlachte!" — Der Volksinstinct hat einstweilen seit Jahrhunderten die Henker für unehrlich und unrein erklärt.

Wenn die heidnischen Deutschen ein Wergeld (Wer-vir; also: Geld für den Mann) bestimmten, das die Familie des Ermordeten vom Mörder annehmen mußte, wenn ihre Gemeinde ohne die Todesstrafe im Frieden bestehen konnte, und im Kriege selbst nur die Verräther von dem Priester den beleidigten Göttern des Vaterlandes zum Opfer gebracht wurden, müssen wir nicht vor ihnen erröthen, wenn trotz Cultur und Christenthum heute eine Barbarei bei uns nöthig wäre, die sie nicht kannten? Wahrlich, wenn Theologen, wenn Juristen die Unentbehrlichkeit der Todesstrafe behaupten, wenn sie nicht dagegen ankämpfen, so stellen sie sich ein schlechtes Zeugniß aus für ihre tausendjährige Wirksamkeit! Wenn die Wahrheitsforschung jetzt auch ohne Folter vor sich geht, so wird der Staat bestehen, wenn er auch nicht mehr das blutige Schauspiel der Hinrichtungen vornimmt, das die Verbrecher doch nicht abschrecket, sondern das die wilde Gier und Rohheit in der Menschenbrust

nur aufweckt. Im schlimmsten Fall macht den Prozeß öffentlich, und die Urtheilsvollstreckung geheim: doch nein! hier gelten keine Abschlagszahlungen, hier handelt es sich um das Princip der Menschlichkeit und des Rechts, und das muß klar, frei und ganz verwirklicht werden. Oder ist es nicht schon vorgekommen, daß man nach vollzogner Hinrichtung die Unschuld des Verurtheilten erkannt hat? Ein solcher Fall reicht hin, um für immer eine Strafart zu verwerfen, bei der solche Schrecknisse vorkommen können, ohne daß man dem Unschuldigen einen Ersatz zu bieten vermag. Natürlich, wo der innre Grund eine Sache verworfen hat, da müssen auch äußere Erfolge ihre schlimmen Seiten ans Licht stellen. Dagegen gründet wahre Zuchthäuser, führt die Verbrecher zu einer Arbeit an, die ihrer Eigenthümlichkeit zusagt, bringt ihnen Bildung und Einsicht, laßt sie mit edlen Menschen verkehrend erkennen, was Sittlichkeit und Religion ist, und ihr werdet gute Bürger aus ihnen machen, die Missethaten werden ein Ende nehmen. Ja ein Ende! Sobald dabei die Gesellschaft selbst harmonisch geordnet jedem ihrer Glieder Brot und Bildung gibt, und jeder, die Producte seiner geistigen oder körperlichen Thätigkeit, die ihm Genuß ist und Freude macht, den Andern mittheilt und von ihnen ihre Werke zum Mitgenuß empfängt. Das Reich Gottes auf Erden ist eine Sehnsucht der Menschen, die kein Traum bleiben darf, eine Verheißung, die sich erfüllen muß: der Mensch soll ja nichts anders als seine Bestimmung finden, als seine Natur verwirklichen; was Sterne und Pflanzen willenlos sind und haben, das soll er in freier Selbstthat wollend erreichen: mit Menschen ein Mensch zu sein!

II.

Die Todesstrafe
und die Formen ihrer Vollziehung vom strafrechtlichen und practischen Standpunkte betrachtet

von

Roellner.

Die Philosophie hat das Strafrecht — lange Zeit nur eine zerbrechliche Form im Dienste der Rohheit und Willkühr — zu einer Wissenschaft erhoben; die junge Wissenschaft, von den geistvollsten Vertretern der Jurisprudenz gepflegt, entfaltete bald ihre Blüthen; der Contrast zwischen dem, was als Gesetz galt und gelten sollte, wurde plötzlich zu groß, die Gesetzgeber beeilten sich ihn aufzuheben und so entwickelte sich das legislative Leben der neuesten Zeit.

Es ist eine eigenthümliche Wahrnehmung in der Geschichte des Strafrechts, daß oft die weisesten Gesetzgeber bei dem Streben nach Verwirklichung ihrer durch Philosophie und Kenntniß des practischen Lebens getragenen Ansichten, plötzlich vor der Reform einer durch die Macht der Jahrhunderte geheiligten Gewohnheit zurückschreckten und so Toleranz gegen Einrichtungen übten, welche den aufgestellten legislativen Principien zuwider waren und als sprechende Zeugen der Systemlosigkeit, dem ganze Werke den Character durchdachter Einheit und Vollendung versagten.

Mit dem Wegreißen alter Institute muß für Material gesorgt werden, um die entstandene Lücke im Geiste der neusten Forschungen auszufüllen. Unsere Gesetzgeber wußten oft jenes Material nicht zu finden oder mißtrauten grundlos dem, was ihnen geboten war und verfielen auch von dieser Seite dem Vorwurfe der Halbheit bei Durchführung eines großen bleibenden Werks.

Unsere deutschen Gerichte, an der Brust des antiquarischen, historischen Rechts groß gezogen, wurden durch diese in Geist und Streben übergegangene Richtung leider nur allzuoft das Hemmniß einer lebenskräftigen Rechtsentwicklung, selten ließ sich eine wirksame Stimme aus der Praxis vernehmen, oft dagegen hörte man von ihr Bedenken, entsprungen aus Befangenheit im Positiven und aus der Unfähigkeit sich zur wahren Höhe des legislativen Standpunkts emporzuschwingen.

Als **Friedrich** II. zur Ehre der Menschheit in seinen Staaten die **Tortur** aufhob, protestirten dagegen die einsichtsvollsten Gerichtshöfe der Monarchie; — als **Friedrich** IV. aus eigener durchdachter Entschließung, dem herrschenden Strafensysteme durch theilweise Einführung des **Pönitentiarprincips** den herannahenden Untergang bereitete, da hörte man Stimmen s. g. Praktiker laut klagen über ein solches vermeintliches Attentat gegen alle ihre bisherigen Begriffe über Strafgerechtigkeit!

Aber nicht blos die historische Schule und die Praxis widerstrebten der durch die Philosophie angeregten Verjüngung des deutschen Rechtslebens, sondern selbst unsere juristischen Meister in der Kunst, die Philosophie mit dem Rechte practisch zu vereinen, geriethen nur allzuhäufig auf principienlose Abwege und rissen Tausende, welche durch

sie aus langem Schlafe geweckt waren, ebendahin mit sich fort. Die Speculation erzeugte jene zahllosen Strafrechtstheorieen, an welchen wir jetzt noch leiden, man dachte zu wenig an das Leben; die Vertreter der Praxis konnten diesen geisterhaften Fehden Beifall nicht zollen, Theorie und Praxis gingen in einer tiefen Kluft aus einander.

Vor Allem hätten sich jene Speculationen bei Aufstellung und Begründung des Strafensystems, als des wahren Grundsteines jeder Strafgesetzgebung, wirksam zeigen müßen. Da vernahm man aber selbst von dem Alles durchdringenden Scharfblicke eines Feuerbach das Begehren der ewigen Verdammung von Verbrechern in's Zuchthaus, der Kettenstrafe, der öffentlichen Brandmarkung*) und der Todesstrafe zum abschreckenden Beispiele**). So wurde der geistreiche Gegner „roher Empirie" und jener als „Ruhepolster literarischer Trägheit" bezeichneten Praxis, gerade in dem wichtigsten Capitel des allgemeinen Theils des Strafrechts, zum Vertreter jener Empirie und zur Stütze einer gesetzgeberischen Praxis, deren bedauerliche Folgen wir heute noch zu beklagen haben.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wird die Betrachtung der Spitze der neueren Strafensysteme — der Todesstrafe — vom practischen Standpunkt aus, wesentlich erleichtert sein. Die Literatur über die Frage der Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit dieser Strafe wurde in den letzten Decennien bei allen civilisirten Nationen, von

---

*) Kritik des Kleinschrod'schen Entwurfs Thl. I. S. 196.

**) Bibliothek für die peinl. Rechtswiss. und Gesetzkunde Bd. II. Nr. VI. S. 244 ff.: „der Tod ist das größte Uebel und die abschreckendste Strafe."

allen Gebieten der Wissenschaft bereichert*), die Frage fand darauf ihren Ruhepunkt, weil kaum noch etwas Neues zu sagen übrig blieb, weil in keiner gesetzgebenden Versammlung die Aufhebung der Todesstrafe zum Beschlusse erhoben wurde. Als im Jahre 1840 im englischen Parlamente eine Motion auf diese Aufhebung gerichtet worden war**), sprach Russel die Erwartung aus, es werde eine Zeit kommen, in welcher die Todesstrafe entbehrt werden könne; in verschiedenen legislativen Körpern Nordamerikas, bei Berathung des niederländischen Strafgesetzbuchs, in mehreren deutschen Ständeversammlungen vernahm man denselben Hoffnungsruf der fortschreitenden Civilisation***), der

*) N. Arch. d. Crim. Rechts Bd. XIII. S. 304 ff. S. 626. Bd. XVII. S. 1—30. S. 292—311. Bd. XIX. S. 200. Lehrbuch des peinl. Rechts von Feuerbach, herausgegeben von Mittermaier §. 145.

**) Der Antrag wurde mit 161 gegen 90 Stimmen verworfen.

***) Die Motive zum Braunschw. Strafgesetzbuch, ausgezeichnet durch Klarheit und Erfassung der practischen Seite des Rechts, bemerkten: man dürfe nicht von der Furcht ausgehen, daß die Abschaffung der Todesstrafe den bestehenden gesellschaftlichen Zustand gefährden und eine erhebliche Zunahme der todeswürdigen Verbrechen herbeiführen werde; nur die Rücksicht, daß es bedenklich sei, in der Strafgesetzgebung zu einer Milde herabzugehen, die der Volksansicht widerstreite und daß ein kleiner Staat (weil alle Nachbarstaaten sie beibehielten) sie nicht aufgeben könne, riethen die Beibehaltung an. — Man sollte denken, daß, wenn der erst angeführte Grund besteht, was nicht zu läugnen ist, ein kleiner Staat weit eher eine als rechtsgemäß erkannte Ansicht durchführen könne, als ein großes, aus den verschiedensten Völkern zusammengesetztes Reich. Der geistvolle v. Strombeck, ein unter den verschiedensten Gesetzgebungen herangebil-

kirchliche und rechtsphilosophische Gesichtspunkt wurde dabei nebenhin geschoben, eine feste wissenschaftliche Ansicht kam meist bei der Entscheidung nicht auf*) und, was das Bemerkenswertheste war, der Grad der noch zu erreichenden oder der noch mangelnden Civilisation wurde von Niemanden angegeben. Selbst das Land, welches so gerne ruhmredig das civilisirteste der Erde genannt wurde, behalf sich damit, den Rigorismus seiner Gesetze mit Palliativen zu lindern, im Vertrauen auf die Wirksamkeit eines Gesetzes (1832), welches bei vielen Verbrechen die gedrohte Todesstrafe aufhob, im Vertrauen auf die Begnadigungen seiner Geschworenen (circonstances atténuantes) und seines milden Regenten.

Aus diesen Andeutungen ergiebt sich, daß man auf die Prüfung der jetzt allein noch für die Todesstrafe geltend gemachten Gründe eingehen muß, um das Feld der Erkenntniß zu öffnen.

1.) Daß unser Jahrhundert den zur Aufhebung einer als ein extremes Mittel anerkannten Strafart erforderlichen Grad der Civilisation nicht besitze, ist ein in sich selbst nichtiger und unsere öffentlichen Zustände absichtlich verläug-

---

deter Jurist, hatte in seinem Entwurfe statt der Strafe des physischen Todes, diejenige des bürgerlichen Todes vorgeschlagen, er hatte ausdrücklich hervorgehoben, daß man den Mangel der Todesstrafe in Braunschweig nicht vermissen werde, seit 1817 sei nur ein Todesurtheil gefällt und in der langen Regierung des Herzogs Karl Wilhelm nie ein solches vollstreckt worden, ohne daß die öffentliche Sicherheit hierunter gelitten habe.

*) Mittermaier N. Arch. des Crim. Rechts, Jahrg. 1841 S. 332.

nender Einwand. Begreift man nämlich, was uns noch zu unserer Vervollkommnung Noth thue, so muß man dieß nicht allein ausdrücken können, sondern man hat auch durch diese Kenntniß die Mittel in der Hand, jenen Mangel zu ergänzen. Unsere Zeit preißt sich mit Recht in allen Zweigen des Wissens erhaben über die blühendsten Zeiten des Alterthums und hält sich für bedenklich weit zurück, um den Tod aus dem Strafensystem zu tilgen, welchen eben jenes Alterthum zum Frommen des Staates vermied. Verhindert — so antwortet man — die Verbrechen, welche wir für todeswürdig halten und die Todesstrafe wird von selbst wegfallen; allein darin liegt keine Rechtfertigung dieser Strafe, sondern nur das Anerkenntniß, daß man sie, nicht auf Rechtsgründe, sondern auf ihr Bestehen gestützt, als das Ergebniß einer, allen geläuterten, bei der Freiheitsstrafe ausdrücklich zugestandenen Strafrechtsprincipien widerstreitenden absoluten Theorie *) betrachte. Der kräftigste Haltpunkt für die Todesstrafe ist also ihr Vorhandensein **), ihre Rechts-

*) Hepp Darstellung und Beurtheilung der deutschen Strafrechtssysteme, 2. Aufl. Abth. 1. S. 1. ff.

**) „Wir dürfen" — so bemerkt ein erfahrner Mann — Temme in seiner Kritik des Entwurfs des preuß. St. G. Bs. 1843 Thl. I. S. 56 — „nicht übergehen, daß auf den bisher abgehaltenen Landtagen sich mehrfach Stimmen für die Abschaffung der Todesstrafe erhoben haben. Es regt sich also auch im Volke schon das Bewußtsein, daß wir einer Stufe der Bildung und Humanität mindestens entgegenreifen, auf welcher sie als Strafe ganz entbehrlich werden und überhaupt, an sich als eine Barbarei erscheinen wird, so wie wir schon lange sie als eine Barbarei in Beziehung auf die Mehrzahl derjenigen Verbrechen betrachten, bei denen die Carolina und theilweise selbst noch das allg. (preuß.) Landrecht und das

widrigkeit aber schon dadurch zugegeben, daß man ihr Bestehen an den Wechsel der Zeiten, als ein temporär nicht zu entbehrendes Abschreckungsmittel knüpfte, während das Recht stets erhaben steht über jenem Wechsel und über einer nur bei niederer Culturstufe eines Volkes herrschenden Vergeltung. Angenommen aber, der Grad der Civilisation enthalte den schwankenden Maßstab für die Anwendung der Todesstrafe, so müßte dieselbe in neuerer Zeit einen Riesenschritt gemacht und darauf plötzlich wieder angehalten haben, denn die Zeiten sind so lange noch nicht verfloßen, in welchen das Gesetz einer langen Reihe von Verbrechen den Tod drohte, während die neueste Legislation diese Strafe nur für wenige, selten vorkommende Delicte beibehalten hat. Einen solchen Sprung in der Civilisation lehrt aber die Culturgeschichte der Menschheit nirgends. Und wenn sie ihn gethan hätte, wäre sie wirklich noch um so Weniges zurückgeblieben, um die Beibehaltung der Todesstrafe in so seltenen Fällen zu rechtfertigen? Müßten wir, wenn wir bedenken, daß die enorme Mehrzahl der noch im vorigen Jahrhundert zum Tode Verurtheilten, nach unseren jetzigen Strafrechtsbegriffen unrechtmäßig, also als Opfer unheilbarer Justizmorde, diese Strafe erlitten, nicht mißtrauisch werden gegen die Anwendung des kleinen Restes einer, jene uns so nahe liegende Zeit brandmarkenden Barbarei? Es gab

franz. Strafgesetzbuch sie zur Anwendung bringen. Ich glaube hinzusetzen zu dürfen: wenn wir nur den Muth hätten, es einzusehen, so ständen wir jetzt schon auf dieser Stufe!" — Der größte Theil der deutschen practischen Criminalisten wird diese Ansicht unbedingt als die ihrige unterschreiben. — Vrgl. auch Althof über die Verwerflichkeit der Todesstrafe 1843. S. 3. —

Jahrhunderte in Deutschland, in welchen nur Freisprechung oder Tod das Urtheil der Richter enthielt, in welchen ein einziger Richter sich rühmen konnte, tausende von Todesurtheilen unterzeichnet zu haben; ist die Strafgerechtigkeit durch den Einwand der mangelnden Civilisation jener Zeiten gesühnt? Sind jene Urtheile dadurch gerecht geworden?

Man hat bereits zugegeben, daß die Besorgniß, die Abschaffung der Todesstrafe werde eine erhebliche Zunahme der jetzt noch damit bedrohten Verbrechen herbeiführen, eitel sei *) und hat damit gleichzeitig den einzigen scheinbar rechtlichen Grund ihres Bestehens aufgegeben; wir sagen „scheinbar" rechtlichen Grund, weil damit in der That die Rechtmäßigkeit der Strafe nicht dargethan, sondern ein politisches Princip an die Spitze gestellt wird, welchem die neuesten Motive zu den deutschen Strafgesetzbüchern in diesem Umfange die Anerkennung versagen. Nach den criminalstatistischen Tabellen aller europäischen Nationen sind die Vergehen gegen das Eigenthum in stetem Wachsen begriffen; hat sich eine Gesetzgebung aus dieser Wahrnehmung schon veranlaßt gefunden, ihre Strafbestimmungen zu schärfen? Haben die Todesstrafen, welche ehedem dem dritten Diebstahle u. s. w. folgten, eine Verminderung dieser Klasse von Vergehen herbeigeführt?

*) Auch liegen dafür Erfahrungen vor, aus der alten und neuen Geschichte des Strafrechts. Seit 1831 wurde z. B. in Toskana kein Todesurtheil ausgesprochen. Krit. Zeitschrift für Rechts. Wiss. und Gesetzgebung des Auslandes, Bd. XII. H. 2. S. 223 ff. „Es giebt Länder in Deutschland" — sagt Zachariä im Archive des Crim. Rchts., Jahrg. 1837. S. 202 — „in welchen seit fast 50 Jahren kein Beispiel einer Hinrichtung vorgekommen ist, z. B. im Herzogthum Gotha."

Nach ganz anderen Seiten hat hier der Gesetzgeber seine Blicke zu richten, als nach der Schärfe des s. g. Schwerdtes der Gerechtigkeit, der Pauperismus ist es, dessen Kennzeichen und Ursachen zu erforschen und welchen alsdann nicht durch Strafen, sondern durch andere diesen ganz entgegengesetzte Maßregeln entgegenzuwirken ist*); der zerrissene Zustand unseres Rechts und Rechtsverfahrens ist es, welcher der materiellen Entwicklung der Nation hinderlich ist und durch seinen Widerspruch mit den Ansprüchen der Zeit, der Verarmung neue Mittel zur Ausbreitung zuführt**). Die Todesstrafe besteht fast allein gegen das

*) Die neueste Zeit hat dieß ebenfalls eingesehen, aber in einem zur Thätigkeit anspornenden Grade erst dann, als der moderne Pauperismus einen politischen Character (Fourierismus, Communismus, Socialismus ꝛc.) annahm und den Regierungen zeigte, daß es nicht sowohl ihre Aufgabe sei, die Quellen des Reichthums zu eröffnen, als die Quellen der Armuth zu verstopfen. (Wöniger publicist. Abh. Berlin 1843 S. 8—10). Villeneuve-Bargemont hat berechnet, daß in Europa durchschnittlich auf 194 Seelen ein Bettler falle! Auf diese Zustände sollten diejenigen, welche sich mit der Strafgesetzgebung beschäftigen, eine vorzügliche Aufmerksamkeit richten, wie denn verschiedene Academieen, z. B. die k. preuß. Academie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt schon i. J. 1835, die Pariser academie des sciences morales i. J. 1839 ꝛc. Preißaufgaben darüber gestellt haben. — Wenn Mittermaier (Arch. des Crim. Rchts. Jahrg. 1832. S. 184) bemerkt: Gesetzgeber, die von der niederen Klasse des Volks gering zu denken gelernt hätten, würden in der körp. Züchtigung ein Universalmittel finden, so gilt dieß auch für die Todesstrafe, weil beide Strafarten auf einem und demselben Fundament, der absoluten Territion, beruhen.

**) „Das Recht" — so drückt sich Wöniger a. a. O. S. 94. 96 aus — „eine der geistigen Thätigkeiten der Nation überhaupt, wirkt nur dann segensreich ein, wenn es aus dem indivi-

Proletariat! Wann kommt ein Todesurtheil gegen ein Mitglied aus dem s. g. gebildeten Stande zum Vorschein?*) Der Fingerzeig ist damit gegeben, daß zunächst die Zustände jener Klasse von Staatsangehörigen, ihre Erziehung, ihre

duellen Charakter eben dieser Nation entsprang ꝛc. Wir schleppen an den eignen Fersen die Jahrhunderte hinter uns her und lassen uns lieber von ihrer Wucht erdrücken, als daß wir ihre Lehren benutzen, um die Gegenwart zu begreifen und zu erfüllen." —

*) In den Bagnos Frankreichs wurden die den höheren Stufen der Gesellschaft angehörenden Sträflinge stets als die größten Seltenheiten dieser die schwersten Verbrecher enthaltenden Strafanstalten vorgezeigt. Im Jahre 1827 befanden sich von 2045 Verurtheilten 1503 ohne Gewerbe, woraus erhellt, daß dieselben von dem Bedürfnisse und Elend zum Verbrechen hingetrieben worden sind. „Versetzt," — so ruft ein Generalinspector der französ. Strafanstalten (Lucas) aus — „die untersten Klassen in den nämlichen Zustand des Unterrichts, als die höheren Klassen, mit welchen sie dieselben Leidenschaften ohne den ausgebildeten Verstand gemein haben und ihr werdet einen gleichen Grad der Sittlichkeit bei ihnen bemerken!" Die Demoralisation ist in jenen höheren Klassen verhältnißmäßig mehr gewachsen als in den unteren, allein der Verstand leitet jene von Machiavelli als Unternehmungen, von Bacon als Verbrechen bezeichnete Handlungen. Während die Rohheit der Armuth wegen weniger Gulden einen Raubmord verübt, entwendet die Cautel oder ein fein angelegter Concurs tausende von Gulden; während dort in Dummheit das nackte Verbrechen sich zeigt, schleicht es hier listig, geleitet von dem: fallacia alia aliam trudit, herum; während dort die Brutalität der Wollust in stürmischer Leidenschaft ein Menschenleben opfert, findet hier der cultivirte Hedoniker durch Päderastie eine Mehrzahl langsam und unbemerkt dahin welkender Opfer. — In Frankreich bestand bis zur Revolution die Sitte, Verbrecher von Adel, ehe sie hingerichtet wurden, zuvor in die untere Klasse der Bürger hinabzustoßen.

geistige Ausbildung, ihr ganzer Standpunkt, woraus erst ihre rechtliche Zurechnung erkennbar wird, gründlich zu erwägen sind, ehe man jener Klasse Mangel an Civilisation, den sie nicht verschulden, zum Vorwurf und von der Todesstrafe nur darum Gebrauch macht. Will man diese Klasse durch Abschreckung vorzugsweise zurückhalten, so muß man sich auch ganz auf ihren Standpunkt herablassen, man muß den Tod, um ihn wirksam zu machen, mit allen Waffen des Schreckens umgeben und aus diesem Grunde ist denjenigen Gesetzgebern, welche qualificirte Todesstrafen androhen, sogar der Preiß der Consequenz zuzuerkennen. Die Humanität aber, welche man mit zarter Rücksicht durch diese Qualification verletzt glaubt, soll unverletzt bestehen bei der Hauptstrafe selbst? Welcher Widerspruch! In dem Schleifen auf einer Kuhhaut zur Richtstätte findet man das Attentat gegen das: nil humani etc., in der Vernichtung des Verbrechers ein Gebot des Rechts und die Erfüllung einer Aufgabe des christlichen Staats!*) Liefert der Staat auf diese Weise

*) Die Denkschrift über die zur ständischen Berathung gestellten, Fragen des preußischen Strafrechts, bemerkt eingangsweise, die Abschaffung der qualificirten Todesstrafen ꝛc. unterliege keinem Bedenken. „In der That — so wird wörtlich hinzugefügt — sind die Todesstrafen des Rades und des Feuers Ueberreste aus einem Zeitalter, wo auf der einen Seite der wilde und zu roher Gewaltthat aufgelegte Sinn der Völker, auf der andern die Schwäche der Staatsgewalt ꝛc. die Nothwendigkeit erzeugte, die Todesstrafe oft anzuwenden und durch Hinzufügung von Qualen bei ihrer Vollziehung kräftiger abschreckend auf die Gemüther einzuwirken. Diese Rücksichten fallen in den jetzigen Zeiten weg, wo die Staatsgewalt

einen Beitrag zum Fortschritt in der Civilisation, oder giebt er ein Zeichen, daß er in seiner Gesetzgebung nicht gleichen

mächtiger, die Polizei ausgebildeter und wirksamer und der Geist der Völker milder geworden ist. Die Todesstrafe darf gegenwärtig kein anderes Uebel als die Beraubung des Lebens enthalten" ꝛc. — Also der mildere Geist der Völker und die Kraft der Staatsregierungen, nicht etwa das Gebot der Gerechtigkeit, dieses nicht politische Element, hätte nur die Qualification bei der Todesstrafe, nicht aber diese Strafe selbst, anerkannt basirt auf die Abschreckung, als Barbarei dargestellt? — „Dagegen — so fährt die Denkschrift fort — ist im Entwurf die Schleifung zur Richtstätte beibehalten worden. Dieß beruht auf der Betrachtung, daß das Strafgesetz eine symbolische Verschärfung der Todesstrafe nicht füglich entbehren kann ꝛc. Als letztere scheint aber die schon jetzt übliche Schleifung zur Richtstätte, wo der Verbrecher, auf einer Kuhhaut sitzend, auf einem Schlitten oder einer s. g. Schleife zum Richtplatz gefahren wird, geeignet, da einerseits damit keine Qualen für den Verbrecher verbunden sind, andrerseits aber dadurch die Schwere des Verbrechens in höherem Grade anschaulich wird." — Welche Widersprüche! Der mildere Geist der Völker und die Verwerflichkeit der Qualificationen, daneben die Rücksicht auf körperliche Qualen des Verbrechers, das Nichtbeachten dessen geistiger Martern und des qualvollen Zustandes des ganzen, durch jenen milderen Geist gehobenen, einer solchen Execution beiwohnenden Publikums! Die Absicht der deutlicheren Veranschaulichung der Schwere des Verbrechens, daneben der offenbare Erfolg des Mitleids mit dem solchergestalt gepeinigten Menschen und die Indignation über eine solche, die Abschreckung erstrebende Strafjustiz! Wahrlich! der Geist der Völker ist noch milder, das deutsche Rechtsgefühl noch tiefer begründet, als man zu glauben geneigt ist! Die gesammte übrige deutsche Strafgesetzgebung giebt schon dafür Zeugniß, und mit Recht erklärt Mittermaier bei Prüfung des Württemb. Entwurfs: „Wann soll in Deutschland die Zeit kommen, daß die Gesetzgeber einsehen, jeder Zusatz zur Todes-

Schritt mit ihr gehalten, sondern ihr hemmend nachgefolgt sei? Die Geschichte wird darüber gerecht und unerbittlich richten.

2.) Die Behauptung: die Aufhebung der Todesstrafe widerstreite der Volksansicht, ist unwahr und unjuristisch zugleich.

Zur Zeit, als die wahnsinnige Periode des Strafrechts — wenn man anders einem solchen Zustande das Prädicat eines rechtlichen d. h. rechtsgemäßen beilegen kann — Tausende von Unschuldigen wegen vermeintlicher Verbrechen, welche das beschränkteste Mitglied der heutigen deutschen Staaten als eine Ausgeburt von Dämonomanie verwirft, zum Tode führte; zu jener Zeit, zu welcher selbst die Verläugnung dieses Aberglaubens die Todesstrafe im Gefolge hatte; zu jener mitternächtlichen, durch die großen Geister des vorigen Jahrhunderts erleuchteten und aus ihren verrosteten Angeln gehobenen Zeit, entschied sich die Volksansicht für die Gerechtigkeit eines solchen, durch die Obervormundschaft der Theologie über die Philosophie eingeführten*) und gestützten Verfahrens. Das Volk, in Nacht und Finsterniß niedergehalten, forderte den Tod für Hexerei, Magie und Ketzerei; noch ist kein volles Jahrhundert verflossen, daß in Deutschland, und noch kein ganzes Menschenalter vorüber, daß im übrigen Europa die letzten Scheiterhaufen verglimmten**); noch reibt sich die

strafe sei eben so zwecklos als ungerecht und bloser Ausfluß der Abschreckungstheorie!" — Archiv des Crim. Rechts Jahrg. 1824. S. 638. 639. —

*) Vgl. Soldan, Geschichte der Hexenprocesse S. 429.

**) Derselbe a. a. O. S. 3.

europäische Menschheit die Augen, wie neu erwacht aus einem bösen Traume, und kann es nicht fassen, wie es kam, daß dieser Traum so schwer und so unsinnig war.

Die Zeiten nahen heran, in welchen unsere Nachkommen eben so wenig fassen können, daß die europäische civilisirte Welt solche Strafensysteme und an deren Spitze die Capitalstrafe handhabte. Als Beccaria die Rechtmäßigkeit dieser Strafe bekämpfte, hielt ihn nicht blos die Volksansicht, sondern die s. g. criminalistisch gebildete Welt für einen gutmüthigen Träumer. Die Worte des Predigers in der Wüste tönten in neuester Zeit nach und sie fanden in allen Kreisen Anklang. In den meisten Versammlungen der Volksvertreter erhoben sich Stimmen practisch gebildeter Männer gegen die Todesstrafe, nur dadurch, daß die Mehrzahl in der abermaligen gesetzlichen Beschränkung dieser Strafe eine hinreichende Genugthuung fand, daß Viele darunter unwillkührlich der Macht der Gewohnheit folgten oder auf das Votum der Juristen, welchen jeder mit der Geschichte des Strafrechts Vertraute, bei solchen Fragen nur mit Mißtrauen begegnen kann*),

*) „Es ist — so lautet die Note I. zu Feuerbachs Lehrbuch des peinl. Rechts §. 145 — weder aus der neueren Gesetzgebung, noch aus den Forschungen der Wissenschaft darzuthun, daß die Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe anerkannt ist ꝛc.; man erkennt immer mehr, daß die Frage über deren Anwendung eine Frage der Criminalpolitik ist und daß sie nur gerechtfertigt werden kann, wenn sie als nothwendig in dem Staate, nach den besonderen Verhältnissen desselben, nachgewiesen werden kann.“ — Durch den zweiten Satz ist der erste als unrichtig dargethan, nicht auf ein Anerkenntniß der Unrechtmäßigkeit, sondern auf den Beweis der Recht-

compromittirten, nur dadurch, aber nicht durch die Macht der Gründe fand die Todesstrafe auch in die neuesten Werke der Strafgesetzgebung Eingang.

Von 1813 bis 1821 wurden in England und Wales 883 Personen, jetzt werden durchschnittlich im Jahre nur 8 hingerichtet; im Jahre 1820 drohte die Todesstrafe noch 31, im Jahre 1837 noch 12 und jetzt droht sie in der That nur noch 6 Verbrechen und dennoch zeigte sich 1841 eine Abnahme der früher mit dem Tode bestraften Verbrechen, während die Verbrechen überhaupt zunahmen und die Zahl der Freisprechungen durch die Jury wegen der eingetretenen größeren Milde seltener geworden ist*). Von 1825 bis 1831 wurden in Frankreich von den Volksgerichten (Assisen) 796, also durchschnittlich in jedem dieser Jahre 114, von 1832 bis 1838, also in gleichem Zeitraume, nur 258, mithin durchschnittlich in jedem dieser Jahre nur 43 zum Tode verurtheilt, von welchen die Meisten Gnade erhielten. Woher nun diese auffallende Veränderung? Ganz allein dadurch, daß das Gesetz vom 28. April 1832 den Geschworenen das Recht ertheilte auf die Art der

---

mäßigkeit derselben kommt es an und dieser Beweis ist noch nicht, weder im Allgemeinen, noch nach besonderen Verhältnissen eines deutschen Staates erbracht!

*) Ebenso nahmen die Hinrichtungen in Schottland und Irland ab. Vergl. Jahrbücher der Gefängnißkunde Bd. II. S. 223 ff. Während in England noch im Jahr 1828 ein zum Tode Verurtheilter 19 Wahrscheinlichkeiten hatte, nicht hingerichtet zu werden, bleiben ihm jetzt nur noch 4 bis 5! Die von 1838 bis 1841 erfolgten Hinrichtungen traten nur ein für Mord und Mordversuch mit lebensgefährlicher Verwundung. —

Strafe durch Annahme mildernder Umstände einzuwirken *), daß mithin die Volksansicht, bekanntlich oft sogar mit Umgehung rigoroser Gesetze, gegen die Todesstrafe einen Abscheu ausdrückte und dieß Alles bei einer Nation, deren neueste criminalstatistische Tabellen **) beweisen, daß die größere Hälfte ihrer vor den Assisen angeklagten Verbrecher (56 von 100 bei Männern, 76 von 100 bei Frauen) weder lesen, noch schreiben ***), ein anderer Theil Beides nur unvollständig konnte! In Belgien sank die Todesstrafe bis zum Jahre 1830 immer mehr in ihrem Preise, von da sprach sich die Volksansicht mit solcher Entschiedenheit dagegen aus, daß sie nicht mehr vollzogen wurde. Selbst die Motive zu dem Gesetzbuche für das Königreich Italien von 1809 waren von dem Wunsche durchdrungen, die Todesstrafe zu verbannen.

In Deutschland sollte nun Mangel an Civilisation, eine widerstrebende Volksansicht die Todesstrafe rechtfertigen? An welchen Zeichen vernimmt man die Volksansicht? Die Volksansicht hat sich für Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Strafverfahrens laut und deutlich ausgesprochen, sie hat gefühlt, daß unser ganzes Recht ein ande=

*) Die Zahl der Scharfrichter (86 mit 146 Gehülfen) wurde nach jenem Gesetze durch eine Ordonnanz sogleich auf die Hälfte reducirt.

**) Vergl. die Zusammenstellung in den Jahrbüchern der Gefängnißkunde Bd. II. S. 164.

***) Die Statistik des rechtlichen Theils der Nation liefert nicht viel günstigere Resultate; zu Anfang 1843 betrug die Zahl der französischen Soldaten, welche weder lesen noch schreiben konnten, 227,800!

res, ein volksthümliches *), werden müsse und daß erst damit die Erkenntniß des wahren Wesens aller Rechtsinstitute **) heranreifen könne, warum nimmt man hier oder dort Anstand, diese Ansicht zu beachten ***)?

Man gehe hin an den Ort, an welchem die Gerechtigkeit an dem Verbrecher die Todesstrafe vollzieht und suche einen Einzigen aus der Hefe der herbeigeströmten Menge, ob er geneigt wäre, an dem Geschäfte jener Gerechtigkeit Theil zu nehmen. Die Richter ziehen sich zurück, sie scheuen die Berührung des Henkers, der bessere Theil jener Menge

*) „Das ganze deutsche Strafrecht — sagt daher Beseler: Volksrecht und Juristenrecht, Greifswald 1843. S. 149 sehr wahr — stellt sich fast ganz als Juristenrecht mit einer überwiegend romanistischen Färbung dar, so daß das Volksrecht nur einen sehr mittelbaren Einfluß darauf ausgeübt hat. Das zeigt sich sowohl in Bezug auf die Begriffsbestimmung der Verbrechen, als auf die Art und das Maaß der Strafe." — Es gilt oft, in Bezug auf Urtheile von Juristen über wichtige legislative Fragen, was Strauß — in seinem Sendschreiben an die Schweizer v. 1839 S. 9 — sagte, indem er gegen das Votum der Theologen mit den Fragen protestirte: „Würde wohl, wenn man die Bücherabschreiber hätte abstimmen lassen, jemals eine Druckerei zu Stande gekommen sein? oder ein Dampfwagen, wenn es auf die Entscheidung der Fuhrleute angekommen wäre?"

**) Also auch des wahren Gehaltes unserer Straffysteme und darin der Todesstrafe!"

***) Dann braucht man nicht den Missethäter auf einer Kuhhaut zur Richtstätte zu schleifen, um, wie die preußische Denkschrift sagt, „dem Volke dadurch die Schwere des Verbrechens in höherem Grade anschaulich zu machen." Denn nur in der Kenntniß der speciellen Umstände der That, welche der Bürger bei der Oeffentlichkeit des Verfahrens erlangt, liegt die abschreckende Kraft, welche man in der Qualification der Strafe vergeblich sucht.

ist von Grauen erfüllt über die Execution! Ja, es gab eine Zeit, zu welcher die Todesstrafe eine volksthümliche war, es war jene, zu welcher der Verbrecher den Göttern der Unterwelt (sacer esto!) verfiel, zu welcher der germanische Priester unter der Einwirkung der Religion (quasi Deo jubente!) dem Volke versinnlichte, daß nicht der Mensch, sondern allein das höchste Wesen des Frevlers Tod wollen könne, ein Gedanke, welcher das Diesseits mit dem Jenseits verknüpft und sich in seiner Reinheit findet in der christlichen Religion, deren erster Lehrer selbst durch Justizmord fiel. Als aber die Gränzen zwischen Recht und Religion scharf geschieden wurden, als die, in der sittlichen Natur der Völker begründete Idee moralischer Wiedervergeltung *), dem Fundamente der rechtlichen, mit weltlichen Strafmitteln zu büßenden Strafe weichen mußte, konnte nur noch das Gebot des Rechts, nicht mehr die sittliche Anschauung des Volks, d. h. die s. g. Volksansicht entscheiden, wenn anders diese nicht, durchdrungen von den Geboten christlicher Moral und einem dunklen Gefühle der letzten Grundlagen des Rechts sich gegen die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe ausgesprochen hätte. Jenes dunkle Gefühl aber, welches über das Recht im Volke, gleichsam ahnend, was das Beste sei, ruht, muß der Gesetzgeber, das Volksbewußtsein ergründend **) und durchschauend, erfassen, durch das Licht der Wis-

*) Sowohl belohnender, als strafender.

**) „Wer Zeuge von Hinrichtungen gewesen ist — so bemerkt sehr wahr Zachariä Arch. des Crim. Rechts Jahrg. 1857 S. 200 — der hat es empfunden, welchen entsetzlichen Eindruck ein solcher Act auf das innere Gefühl ausübt und hat wohl auch Mühe gehabt, in sich selbst die Zweifel darüber zu bekämpfen, ob es nothwendig sei, daß der Staat mit seinen ungeheuren

senschaft und Erfahrung beleuchten und so, gleichsam ferneren Generationen vorgreifend, den höchsten Standpunkt der legislatorischen Weisheit einnehmen.

Oder sollten die oben angeführten criminalstatistischen Thatsachen aus Staaten, in welchen die Volksansicht im Strafrechte sich vorzugsweise zu erkennen giebt, nicht deutlich genug beurkunden, mit welchem Widerstreben die aus dem Volke gewählten Richter der That, ihr Schuldig für solche Verbrechen aussprechen, welchem nach dem Gesetze der Tod folgt? Will man eine deutsche Volksansicht, so wird es bei unseren Einrichtungen allerdings schwer, sie hier zu erkennen; aber wie mag man unter solchen Verhältnissen die Behauptung wagen, diese Ansicht habe sich für die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe entschieden? Man weiset hin auf die Stimmen der Volksvertreter bei Berathung der neuesten Strafgesetze *), aber wir haben schon bemerkt, welcher Werth denselben bei dieser Frage beizulegen sei und wollen nun noch einige Ergebnisse der deutschen Criminalstatistik folgen laßen, welche wenigstens bezeugen mögen, nicht etwa, welche Fortschritte wir in Bezug auf eine der wichtigsten Fragen

Kräften durch einen gewaltsamen Eingriff in die Ordnung der Natur sich des s. g. armen Sünders entledige. Daß derselbe ein Mörder ist rc, tritt in der Seele des Zuschauers meist in den Hintergrund und sein Gefühl wird empört durch die rohen Zeichen der Freude oder der Wuth, in welche er den das Schaffot umgebenden Pöbel rc. ausbrechen sieht."

*) Fast in allen deutschen Kammern wurden Anträge über Aufhebung der Todesstrafe gestellt, fanden aber durch die Stimmenmehrheit keine Unterstützung; in Sachsen erklärten sich 50 Stimmen gegen 10 für die Beibehaltung, in Würtemberg 53 gegen 29. Von Hannover s. Archiv des Crim. Rechts Jahrg. 1838 S. 107.

des Strafrechts gemacht, nein, wie weit wir hinter den Fortschritten anderer Nationen zurückgeblieben sind!

In Preußen wurden in dem Zeitraum von 1818—1838 von 100 Todesurtheilen nur 18 vom Könige bestätigt*); in den Jahren von 1835 bis 1841 wurden 170 Personen zum Tode verurtheilt**), 39 und zwar 1 wegen Brandstiftung, 5 wegen Todschlags***), 22 wegen Mords †), 11 wegen Raubmords hingerichtet und 129 begnadigt ††). Ein deutlicher Ausspruch, daß selbst nach dem preußischen strengen legislativen Strafsysteme dreimal mehr Verbrecher zum Tode verurtheilt wurden, als jene ihn wirklich verdient hatten! In Frankreich wurden zum Tode verurtheilt 1835: 54 Verbrecher, in Preußen 36; 1836 dort 30, hier 22; 1837 in Frankreich 33, in

*) Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1840, S. 459.

**) 1835 36 Pers.; 1836 22; 1837 34; 1838 18; 1839 23; 1840 23; 1841 14.

***) Fast alle neuen Strafgesetzbücher haben die Todesstrafe für den Todschlag abgeschafft! Auch der Strafgesetzentwurf für Preußen von 1843 droht nur dem s. g. qualificirten Todschlage (namentlich an Eltern) noch mit dem Tode. Wir haben uns vergeblich bemüht, in der Criminalstatistik sämmtlicher übriger deutscher Staaten ein einziges Beispiel der Hinrichtung wegen Todschlags während jener Periode zu entdecken!

†) Darunter 3 Weiber.

††) Und zwar 20 wegen Brandstiftung, 28 wegen Todschlags, 39 wegen Mords, 5 wegen Raubmords, 24 wegen Kindermords, 7 wegen Falschmünzerei, 6 wegen Raubs. — Jahrbücher der Gefängnißkunde Bd. I. S. 276. 277. — Auf die Rheinprovinz kommen von den 170 Todesurtheilen bei der Härte des Code pénal 75, während nach dem Bevölkerungsverhältnisse zu den übrigen Provinzen nur etwa 30 hätten vorkommen dürfen.

Preußen 34; 1838 in Frankreich 44, in Preußen 18; 1839 in jenem Staate 39, in diesem 23. Vergleicht man nun die Zahl der Einwohner Frankreichs mit derjenigen von Preußen, ferner die weit größere Versunkenheit der unteren Volksklasse in Frankreich, so ergiebt sich mit mathematischer Gewißheit, daß troß des im Code anerkannt herrschenden Despotismus, die Todesstrafe bei weitem mehr in Preußen als in Frankreich ausgesprochen wird.

In Baiern*) wurden von 1834—1839 19 Todesurtheile gefällt, davon nur 6 vollzogen; in Sachsen von 1815—1838 erkannten die Gerichte über 158 Verbrecher den Tod, gegen 37 wurde er vollzogen. In Baden wurden in den Jahren 1832 12, 1834 8, 1836 9, 1838 4, 1840 6**) von den Hofgerichten zum Tode verurtheilt. Seit 1832 kommt in Frankreich etwas mehr als 1 Todesurtheil auf eine Million Einwohner. Früher war ihre Zahl etwa dreimal so groß, demonerachtet aber nicht so bedeutend wie in Baden***), wo 5 Todesurtheile auf eine Million kommen. In Oestreich erfolgten von 1822 bis 1840 605 Todesurtheile, von welchen 405, also gerade zwei Drittheile durch Gnade aufgehoben wurden; gerade die slavische Bevölkerung lieferte hierzu die geringste Zahl†). Der durch eine Reichsdeputation in den Jahren 1841 bis

*) Jedoch nur in den älteren Kreisen.

**) 1 wegen Mords, 1 wegen Kindermords, 4 wegen Todschlags. Jahrbücher der Gefängnißkunde Bd. II. S. 239.

***) Aehnliche Verhältnisse treten ein in Baiern und Sachsen. In Sachsen wurden von 1816 — 1835 134 Personen zum Tode verurtheilt und davon 36 hingerichtet.

†) Jahrbücher (Wiener) der Literatur Bd. 98. S. 184. 185.

1843 ausgearbeitete Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Ungarn*) kennt die Todesstrafe nicht mehr, der Freiheitsstrafe wurde ihre wahre Bedeutung eingeräumt und damit die tief begründete Wahrheit des Ausspruches eines der geistreichsten jetzt lebenden europäischen Regenten**), welcher sich aus Rechtsgründen öffentlich gegen die Todesstrafe erklärt hat, anerkannt: die Strafgesetzgebung und das Pönitentiarsystem stehen in einem unbestreitbaren Zusammenhange, das letzte kann als die Vollendung der ersten angesehen werden!

Wir gelangen nach dem Allem zu folgendem Resultate:

a.) Der Beweis der Rechtmäßigkeit der Todesstrafe ist nicht geliefert, keine der neuesten auf Principien basir-

---

*) Es bedarf hier besonders einer Hinweisung auf die mangelhafte Ausbildung der unteren Klassen des Volkes in Ungarn. Ueber den Entw. s. Jahrb. d. Gef. K. Bd. IV. S. 185 ff. — Mittermaier Beitr. II. zur Strafgesetzgeb. ꝛc. 1843. §. XIV. S. 217 ff.

**) Oscar, König von Schweden. Vergl. die deutschen Uebersetzungen des Werkes: „über Strafen und Strafanstalten" v. Dieterich u. v. Treskow, in der Einleitung und im ersten Kapitel „über Strafen". „Nach den gesetzlichen Strafarten — sagt daselbst noch der edle Fürst — kann man auf die größere oder geringere Achtung des Gesetzgebers vor der Menschenwürde schließen." Sodann, nach Entwickelung der Gründe gegen die Todesstrafe, wird weiter bemerkt: „Die Erfahrung lehrt im Gegentheil, daß den Verbrechen weit mehr durch vermehrte Bildung, durch eine vernünftige und würdige Staatsordnung und durch die Leichtigkeit des Erwerbs des Unterhalts vorgebeugt werde." — In den Jahren 1834—1841 wurden in Schweden durchschnittlich 43 zum Tode Verurtheilte jährlich begnadigt. Eine kritische Anzeige jenes Werkes s. in dieser Zeitschrift Bd. II. S. 405 bis 420. In der Gesetzcommission wurden erst neuerdings Stimmen gegen die Todesstrafe laut.

ten Strafgesetzgebungen hat diesen Beweis mit Rechtsgründen angetreten; dagegen ist

b.) der Beweis der Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe geführt, die s. g. Criminalpolitik kann niemals gegen das Strafrecht entscheiden, sie existirt nicht in solcher Weise*).

c.) Der Einwand der noch nicht gehörig erlangten Civilisation ist unbegründet, unvereinbar mit den Grundsätzen des Strafrechts, im Gegentheile zeigt die Existenz der Todesstrafe ein Verkennen des wahren Weges zur Aufhebung des noch vorhandenen Mangels der Civilisation.

d.) In denjenigen europäischen Staaten, in welchen sich die Volksansicht im Strafrechte aussprechen konnte**),

*) Es hat auch noch keine Regierung — die Zeiten des Terrorismus ausgenommen — den Satz gewagt: daß sie aus Politik, gegen das Recht — das Gesetz selbst muß gerecht sein — ihren verbrecherischen Bürgern den Kopf abschlagen lasse. — „Die Criminalpolitik kann — wie Mittermaier (Arch. des Crim. Rechts Jahrg. 1832. S. 213) sich äußert — kein Institut, das die Gerechtigkeit mißbilligt, aufrecht erhalten; die Nützlichkeit der Todesstrafe ist kein Argument ihrer Beibehaltung." An einem andern Orte — Feuerbach Lehrbuch Note I. zu §. 145 — sagt aber Mittermaier, daß die Frage über die Todesstrafe vorzugsweise der Criminalpolitik angehöre! Wie läßt sich dieß vereinigen?

**) Wir möchten wissen, ob alle Abgeordnete deutscher Kammern bei ihrem Votum für die Todesstrafe geblieben wären, wenn sie die angeführten Beweise vollständig vor Augen gehabt hätten, oder jemals in der Lage gewesen wären, sich die Gründe dadurch nothgedrungen zu vergegenwärtigen, daß sie bei der Frage über die Anwendung der Todesstrafe in einem einzelnen Falle als Richter mitzustimmen gehabt hätten? Es gab deutsche Kammern, in welchen sich nicht eine einzige Stimme gegen diese Strafart erhob. Wir haben schon oben

hat sie sich, trotz der Mangelhaftigkeit des bestandenen Strafensystems, selbst gegen die neuesten, die Todesstrafe zwar mehr und mehr einschränkenden, aber doch ausnahmsweise zulassenden Gesetze ausgesprochen und die Weisheit der Regenten hat diese Ansicht in noch höherem Grade durch weitere Beschränkungen mittelst ausgedehnter Begnadigungen bestätigt.

e.) In Deutschland wird im Vergleiche zu jenen Staaten und trotz einer weit mehr fortgeschrittenen Civilisation der unteren Volksklasse, für welche fast allein noch die Todesstrafe besteht, eine auffallende Mehrzahl von Todesurtheilen erkannt, die Legislation hat daher noch bedeutende Schritte zu ihrer Reform zu thun.

Die Wahrheit dieses letzten Satzes wird noch mehr in die Augen fallend, wenn man erwägt, daß in England

gezeigt, daß sich dieselbe z. B. in Braunschweig als ganz entbehrlich dargestellt hat. Während sie durch Leopold I. in Toskana gesetzlich aufgehoben war, vermehrten sich die früher todeswürdigen Verbrechen nicht und es ist bekannt (vergl. Carmignani in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung II. Nr. 20), daß sie 1795 nicht durch die Einsicht deren Nothwendigkeit, sondern durch politische Parteien, durch die damals ausgebrochene französische Revolution, deren Verbreitung man durch Strenge und Schrecken hindern zu können glaubte und durch den Einfluß einzelner Mächtiger, welche den Pöbel nur durch die Todesstrafe im Zaume halten zu können meinten, wieder eingeführt worden ist. Man dachte aber schwerlich daran, welchen Erfolg diese Wiedereinführung gehabt hätte, wenn sich der Pöbel umgekehrt gegen jene Mächtigen der Legitimität der Todesstrafe bedient haben würde! „Das erste Haupt, was in Zeiten politischer Aufregung fällt — sagt Victor Hugo — macht das Volk nach andern Köpfen hungrig."

und Frankreich Geschworene, nicht nach bestimmten Beweisvorschriften, sondern nach ihrer innersten Ueberzeugung richten, die deutschen Richter dagegen durch das Gesetz an eine vorgeschriebene Beweistheorie gebunden und selbst in deren Anwendung gerade bei Erkenntnissen über Verbrechen, welchen das Gesetz den Tod droht, durch das Verlangen einer größeren Stimmenmehrheit oder gar durch Stimmeneinhelligkeit, durch Untersagung des Gebrauches des Indicienbeweises u. s. w. beschränkt worden sind, der Ausspruch eines Todesurtheils folglich außerordentlich erschwert wird*).

Wir gelangen nun

3.) zu einem anderen Gesichtspunkte, welcher für die Todesstrafe bisher einer der entscheidendsten war und dennoch bei gründlicher Forschung als der nichtigste sich darstellen wird.

Die Todesstrafe, so sagt man, muß noch bestehen als das äußerste Mittel, gegen die schwersten Verbrechen, bei welchen die Verschuldung auf der höchsten Stufe steht**). Die menschliche Entartung zeigt sich, wer wollte dieß läugnen? in einzelnen Ausnahmsfällen***) in so grausenhafter Gestalt, daß die Strafgerechtigkeit dringend aufgefordert zu sein scheint, die Urheber solcher Greuelthaten

*) Die vergleichende Criminalstatistik liefert auch in dieser Hinsicht die überraschendsten Resultate. Leider hat man den Werth derselben für den Strafgesetzgeber, namentlich in Deutschland noch nicht überall eingesehen.

**) Mittermaier im Arch. des Crim. Rechts Jahrg. 1840 S. 583. —

***) In Frankreich z. B. unter einer Million Menschen jährlich ein Fall!

zu vernichten. Der Ursprung dieser Idee gründet sich aber — darüber besteht kein Zweifel — gegenüber dem **Verbrecher** auf die **Wiedervergeltung**, gegenüber dem **Publicum** auf die **Abschreckung**. Alle Strafgesetzgeber der neuesten Zeit haben, durch die **Wissenschaft** geleitet, ihren Werken **Principien** voranleuchten lassen und durch dieselben sich von denjenigen Theorieen losgesagt, welche jene Wiedervergeltung oder Abschreckung zum practischen Ausgangspunkt haben. In der That, unsere Legislation wäre in das Kindheitsalter der Strafrechtswissenschaft zurück verfallen, sie hätte die Zeit und die höheren Rücksichten, welche den Lenkern der Staaten vor Augen schweben, verkannt, wenn sie sich anders ausgesprochen hätte. Und dennoch sollen jene rechtlich als verwerflich anerkannten Motive bei der **höchsten** Strafe, bei welcher alle **Principien** im **höchsten** Grade sich **bewahrheiten** müssen, unbrauchbar sein! Für jene einzelnen seltenen Fälle soll inmitten des bürgerlichen Friedens ein Martialgesetz bestehen, welches seinem letzten Grunde nach von dem Satze ausgeht: weil du gemordet hast, sollst du ebenfalls vernichtet werden — und damit die zu **bestrafende** absichtliche Tödtung selbst **rechtfertigt**!

Als **Feuerbach** seine Vertheidigung der Todesstrafe schrieb*), hatte er nur den Satz zu beweisen versucht, daß der Tod das größte Uebel und die **abschreckendste** Strafe sei, er hatte aus demselben **Abschreckungsprincipe** die **Kettenstrafe** und den **Pranger** empfohlen und damit einen dunklen Schatten auf seine zur Barbarei hinführende

*) Bibliothek für die peinl. Rechtsw. Bd. II. S. 244 ff.

Theorie*) und seinen eignen Gerechtigkeitssinn geworfen. Kein deutscher Gesetzgeber wird jetzt noch solche Lehren unterschreiben und dennoch hatte sich Feuerbach über die Legislation erhoben, indem er erklärte**): „ich will keineswegs behaupten, daß die Todesstrafe schlechthin nothwendig und nützlich sei; der Staat muß sorgen, daß er mit der geringsten Aufopferung seinen Zweck erreiche, der Staat kann dieß auch, wenn er nur mit Weisheit will und nicht im Strafen das einzige Heilmittel für den bösen Willen sucht"***). Hätte man die Wahrheit dieser Worte beachtet, so hätte man wenigstens die Todesstrafe niemals absolut androhen dürfen, man hätte dem rechtlichen Ermessen deutscher Richter nach ihrer Kenntniß der Individualität des Thäters und der Eigenthümlichkeit des Falles anheim geben müssen, von der Todesstrafe abzugehen, man hätte diese Befugniß mit demselben, ja mit noch größerem Vertrauen ertheilen können, als Frankreich

*) Man denke nur an die grausamen Härten des von ihm großentheils verfaßten Baierischen Strafgesetzbuchs, welchem die Humanität in zahllosen Novellen die eisernen Spitzen abnehmen mußte!

**) Bibliothek a. a. O. S. 250. oben.

***) Wenn die sanfte Hand einer klugen Polizei — so erklärte Feuerbach weiter — der strafenden Gewalt zu Hülfe kommt, wenn diese auf der einen Seite dem Verbrechen physische Hindernisse entgegensetzt, auf der andern das Gemüth der Bürger durch Beispiel und Erziehung für feinere Eindrücke empfänglich und den Willen diesen feineren Eindrücken folgsam macht, wenn die Verborgenheit des Verbrechens erschwert, die Execution unvermeidlich, unaufhaltsam und schleunig ist, gewiß dann werden geringere Strafen leisten, was jetzt kaum die größte und härteste zu leisten vermag." —

seinen Geschwornen das Urtheil über das Vorhandensein mildernder Umstände anvertraute, man hätte alsdann selbst die Stimme der Praxis über die Nothwendigkeit der Todesstrafe vernehmen und der Humanität der Fürsten, unter dem fortwährenden Anrufen des Begnadigungsrechts, die schmerzliche Ungewißheit und die damit verbundene Verantwortlichkeit vor dem Höchsten der Richter erlassen sollen, welche die Entscheidung der großen Frage: „Sein oder Nicht sein“ mit sich führt*).

*) Die Motive zum Braunschweig'schen Strafgesetzbuch erklärten, daß die absolute Drohung der Todesstrafe bei Hochverrath und Mord, weder gerecht, noch nothwendig, noch politisch sein würde, weil erheblich mildernde Umstände vorkommen könnten. Mittermaier bemerkte dagegen (im Archiv des Crim. Rechts Jahrg. 1840. S. 330): „wenn eine allgemeine Ermächtigung die Richter in Stand setze, von der gedrohten Todesstrafe abzugehen, so werde dem Gewissen derselben ein ungeheurer Zwang zugefügt und eine Collisionslage herbeigeführt, in welcher sie der Aufforderung, die Todesstrafe nicht anzuwenden, sich nicht leicht entziehen könnten.“ Mittermaier hatte jedoch schon bei einer anderen Gelegenheit (a. a. O. Jahrg. 1832. S. 214) und gewiß sehr mit Recht, dem Einwande von Rossi, jene Strafe sei nicht divisible, entgegengesetzt, daß dieß in der ungeschickten Art, wie der Gesetzgeber davon Gebrauch mache, liege, indem der Richter zu ermächtigen sei, wegen mildernder Umstände zu einer Freiheitsstrafe zu schreiten. — Das Gewissen der Richter wird niemals der Gewissenlosigkeit fähig sein, gegen die gesetzlichen Anhaltspunkte zu verstoßen, so wenig es bei allen übrigen relativ gedrohten Strafen geschieht. Wer soll denn die Verantwortlichkeit auf sich nehmen? der Regent? Die Gerechtigkeit muß sich vor Allem bei der höchsten Strafe durch den Richter aussprechen, ob sie verdient sei, ob sie dem Grade der Verschuldung genau entspreche. — Man entnimmt auch aus dem Archive des Crim. Rechts v. 1834. S. 223;

Ist es aber wahr, daß die Zahl der Fälle, für welche jetzt noch der Tod zur Strafe droht, so äußerst selten und daß diese Zahl ausschließlich der unteren Klasse des Volks angehört, so sollte man sich doch vorerst darüber Rechenschaft geben, ob die Rohheit und Zügellosigkeit des Willens, aus welchen allein die That entspringt, nach den rechtlichen Grundzügen der Zurechnung, wie sie das Recht für die Intelligenz aufstellt, beurtheilt werden könne? Bedingung jeder Imputation ist, daß das handelnde Subject die Fähigkeit hatte, die Beschaffenheit seiner Handlung einzusehen und mit dem Rechtsgesetz zu vergleichen. Der Grad dieser Einsicht bestimmt die lange Reihe der Zwischenstufen, welche von der vollkommenen Zurechnung zur beschränkten und aufgehobenen hinführen. Der geistigen Beschränktheit kann eine Handlung nicht in demselben Maaße imputirt werden, wie der Intelligenz, der Rohheit nicht wie der Aufklärung und Gesittung, den unteren Klassen des Volks nicht wie den höheren — und dennoch besteht in der That nur für jene die Todesstrafe!

Der Mensch ist das Product seiner Erziehung, seines Umgangs, seines Unterrichts und der besonderen Verhältnisse, in welche ihn das Schicksal versetzte. Man muß die ganze Individualität eines Menschen erfassen, wenn man ein Urtheil über seine Handlungsweise fällen will. Die große Mehrzahl der Verbrecher, wie sie vor den Untersuchungsrichtern jährlich erscheinen, trägt den Character des Pauperismus und der Rohheit, gewöhnlich das Erbe

v. 1836 S. 28. Nr. 2.; v. 1840 S. 605. 606; v. 1841 S. 346, daß Mittermaier selbst sich gegen die absolute Drohung erklärte.

der Familie, an sich; tritt nun noch die Ehrlosigkeit durch einmaligen Eintritt in die Höhlen der Verworfenheit, welche die meisten Strafanstalten des Staats darstellen, hinzu, so ist der Verbrecher zur Vollendung gelangt und je nach seiner characteristischen Eigenthümlichkeit nimmt er, von der bürgerlichen Gesellschaft ausgestoßen, gestärkt durch die Bande, mit welchen der Staat ihn durch die Gemeinschaftlichkeit der Lebensweise mit andern Verbrechern fesselt, an dem geheimen Kriege der beiden großen Verbrechercategorieen, entweder gegen das Leben oder das Eigenthum der Bürger Theil*). Wer eine lange Reihe von

*) Es verkündigt eine günstige Prognose für die Reform unseres Strafrechts, daß die deutsche öffentliche Meinung diese Sätze allmälig anerkennt. Ein geistreicher Arzt und gründlicher Kenner des geistigen Lebens des Menschen — K. W. Ideler (Vorrede zu den Geisteskrankheiten in Beziehung zur Rechtspflege von C. C. Marc. Berlin 1843. Bd. I. Vorrede S. LLI.) — äußert sich darüber wie folgt: „Wir schaudern, wenn wir einen Mordbrenner und Straßenräuber, fast wie ein von Jägern unter Lebensgefahr eingefangenes wildes Thier, auf das Hochgericht schleppen sehen und uns alle Verwüstungen vergegenwärtigen, welche er angerichtet hat, oder hätte anrichten können. Denken wir aber daran, daß der Unglückliche schon durch die Geburt auf die Kehrseite der Civilisation geworfen war, daß keine Erziehung seine Auswüchse wegschnitt, welche an jedem Menschen hervortreiben, daß keine Liebe ihn leitete, kein freundliches Lob ihn zum Guten ermunterte, daß es für ihn keine Hoffnung, kein gläubiges Vertrauen gab, sondern daß Betteln, Vagabundiren, Verachtung, die Gemeinschaft von Schandbuben, kurz das Elend und Verbrechen mit allen ihren Schreckensgestalten die Sphäre bildeten, in welcher er heranwuchs und — moralisch entarten mußte, so muß Vernunft und menschliches Gefühl sein Sachwalter werden und aus dem Schiffbruch seines Lebens retten, was nicht gänzlich

Jahren durch amtlichen Beruf und Studium Gelegenheit hatte, die verschiedenen Klassen der Verbrecher und die Geschichte ihrer Laufbahn zu beobachten, der wird jenes Bild für gelungen erklären, er wird weiter bestätigen müssen, daß gerade aus jenen, durch die Mitschuld des Staats herangezogenen Verbrechern, das Schaffot seine Opfer erhält. Und diese hätten den Tod unausbleiblich und gemäß der Grundsätze über rechtliche und sittliche Imputation verdient? Die Vertheidiger solcher Principien mögen vorerst aus ihrer theoretischen Erhabenheit sich herablaßen zum wirklichen Leben, sie mögen die Menschen studiren, ehe sie in Bibliotheken die Sätze eines dem Leben widerstreitenden Lehrgebäudes zusammentragen, ehe sie Antwort geben auf diese inhaltsschwere Frage. Der Rückfall eines durch solche Institute des Staates zum Verbrechen hingetriebenen Delinquenten, ist ohnerachtet Theorie und Strafgesetze ein Anderes lehren, kein rechtlicher Grund zur Schärfung, nein zur Milderung der Strafe!

Alle Strafurtheile, so haben die Gegner der Todesstrafen bemerkt, lassen Restitution zu, der Tod schließt sie aus, der Beweis der Unschuld wird durch das Grab unmöglich oder nutzlos gemacht. Darin liegt nicht allein das Bedenken.

Die Strafensysteme fußten und fußen zum Theile noch durch die Art ihrer Ausführung auf Ansichten, gegen welche sich

---

verloren war. Dieß ist der Staat ihm schuldig, denn wäre für die unteren Volksklassen besser gesorgt, so würden nicht Schaaren von Verbrechern aus denselben hervorgehen welche für die Verwahrlosung ihrer Menschenrechte blutige Rache nehmen."

Recht und Humanität sträuben. Eine allgemeine Schilderhebung gegen jene Systeme von Philosophen, Juristen, Humanisten, war die natürliche Folge unserer der Rechtserkenntniß günstigen Zeit. Das Strafrecht hatte in den Augen Vieler den Character eines Ungeheuers angenommen, dem man, wie einem Moloch, blutige Opfer bringen zu müssen wähnte, um von ihm Gnade für das übrige Volk zu erflehen; Strafe war gleichbedeutend mit Schande, mit Verstoßung aus der bürgerlichen Gesellschaft und ihren Rechten, mit gränzenlosem Elende. Wahrlich für den ruhigen Forscher sah hinter diesem monströsen Bilde die Wahrheit durch! An Uebertreibungen, an philantropischen Vertheidigungen des Verbrechens konnte es somit nicht fehlen, denn man glaubte damit vor der Rechtswidrigkeit der Vollziehung einer bestimmten Strafart zu schützen. Die wissenschaftliche Entwicklung der Diagnose psychscher Krankheiten war jenen Extremen förderlich, man sprach von automatischen und passiven Determinationen der Verbrecher, man stellte eine Theorie über die Monomanie auf, welche diejenige über die rechtliche Zurechnung durch die nackte Formel: daß ein Verbrechen vom Wahnsinn abstamme, wenn sich kein Motiv für dasselbe auffinden laße, mit dem Untergang bedrohte, aber vor deutscher Gründlichkeit bald ihre Auflösung fand*). Die Wahrheit gewann indessen durch diese Auswüchse der Wissenschaft, denn diese reizten zu ausgedehnten psychischen Untersuchungen. Mit Spannung sahen die Kenner des Strafrechts dem Resultate derselben entgegen, die Annalen dieses Strafrechts hatten sie längst belehrt, daß

*) Vergl. Ideler a. a. O. Bd. I. S. 156 – 202.

zahlreiche Individuen ehemals auf dem Hochgerichte endeten, welche jetzt in die Irrenanstalten wandern, um daselbst durch die Psychiatrie zum Leben zurückgeführt zu werden. So viel war gewiß, die Strafrechtswissenschaft war auf die Nothwendigkeit einer vollständigen psychologischen Deduction aller problematischen Gemüthszustände hingewiesen, um ihrem Gebäude von der Zurechnung die einzig feste Grundlage zu geben. Dem Morde drohte in allen neueren Gesetzen absolut der Tod, die große Seltenheit dieses Verbrechens erschwerte die Beobachtung. Die Frage über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe trat in Verbindung mit den Forschungen über die Mordmonomanie und es zeigte sich als Ergebniß der ruhigsten Forschung, daß eine solche Geisteskrankheit nicht geläugnet werden könne, daß sie bestehen könne und zu ihrer Erkenntniß eine sorgfältige psychisch-genetische Geschichte der Entwicklung des Keimes zur That, welcher den ersten Anstoß zur unheilvollen Katastrophe gab, geleite*). Eine solche Forschung ist

*) Vergl. Marc die Geisteskrankheiten a. a. O. Bd. II. S. 15 bis 99 und die wohl zu beachtenden Bemerkungen dazu von Ideler das. S. 99—110. Hiernach haben wir es bei der Mordmonomanie nicht länger mit blinden, automatischen Impulsen, welche sich an gar keine denkbaren Vorstellungen anknüpfen lassen, sondern mit bestimmten, scharf zu bezeichnenden Vorgängen im Gemüthe zu thun, welche man sich deutlich genug machen kann, sobald man nur den Begriff des Widerstreits unter den Seelenkräften in allen Richtungen sorgfältig durchdacht hat. — Die Selbstmordmonomanie leuchtet dem gemeinen Verstand weit eher ein, da die Erfahrung eines Jeden Beispiele kennt, daß die verständigsten und ruhigsten Menschen, ohne erkennbar gewordenes vernünftiges Motiv, sich selbst vernichteten.

den Untersuchungsrichtern überlassen; sind sie befähigt, den Stoff zum Beginnen jener Forschung zu finden? Müssen sich uns nicht Besorgnisse aufdringen bei solchen Resultaten einer täglich an Umfang und Tiefe gewinnenden Wissenschaft des menschlichen Geistes, zumal wenn wir zurückblicken nach den Gräueln der Vergangenheit und die unschuldigen Opfer der Verblendung und des Irrthums. „O, bei allem, was heilig ist und menschlich gut — so ruft ein frei denkender Seelenarzt*) aus — spreche ich die zuversichtliche Ueberzeugung aus, daß das Criminalrecht, welches jetzt immer noch, wie die Kluft am tarpejischen Felsen in Rom, seinen finster gähnenden Schlund im thatkräftigen Leben öffnet, in welchen so Viele durch beklagens- aber nicht hassenswerthe Unvorsichtigkeit hineintaumeln, daß das Criminalrecht mit Preiß, Segenswünschen und wärmstem Danke vom Volk wird aufgenommen werden, wenn die Kerker und Hochgerichte sich in Seelenheilanstalten verwandeln, in deren Nähe menschliches Gefühl nicht mehr von Todesschauern ergriffen wird, über deren Pforten nicht mehr die Inschrift der Dante'schen Hölle paßt: ihr, welche hier eingeht, laßt alle Hoffnung hinter euch! Dann brauchen wir nicht mehr Haare zu spalten und Atome zu wägen, um mit Salomonischer Weisheit zu entscheiden, ob ein Individuum, dessen wahren Werth doch Gott der Herr allein kennt, da Er es sich vorbehalten hat, die Herzen und Nieren zu prüfen, ein Verbrecher oder ein Wahnsinniger sei**)!"

*) Ideler a. a. O. Vorrede LX. LXI.

**) Ein durch die Psychologie der Verbrecher aus Geisteskrankheiten ausgezeichneter Sachkenner — Grohmann (vergl. dessen Abh.

Kehren wir zurück zu den Ergebnissen der Erfahrung, so unterstützen diese die wissenschaftlichen Bedenken und den rechtlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Todesstrafe wegen der Unmöglichkeit der, bei allen übrigen Strafarten als ein Gebot des Rechts anerkannten Restitution im Falle des Beweises der Unschuld.

Zunächst muß man beachten, daß das Verbrechen und die Geistesstörung oft in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen*). Wenn ein Leben voll Lüderlichkeit, welches zum Verbrechen führt, in vielen Fällen einen Geisteszustand erzeugt, welcher zur ersten Stufe des Wahnsinns werden kann, so ist es nicht minder zuverläßig, daß ein solches Leben mit der Länge der Zeit und bei nicht ursprünglich dazu geneigten Geistesfähigkeiten eine Aufregung oder Schwäche herbeizuführen vermag, welche endlich den nämlichen Character der geistigen Alienation annimmt. Die Statistik der Irrenanstalten bestätigt diesen Satz. Seitdem die

---

in Nasse Zeitschrift für psych. Aerzte) — stimmt hierin vollkommen überein (vergl. dessen Abh. im Archive des Crim. Rechts Jahrg. 1826. S. 470). —

*) Die höchste Aufmerksamkeit verdienen hier die durch die berühmtesten Aerzte, z. B. von Testa, Bartholin, Corvisart beobachteten Desorganisationen des Gehirns und des Herzens an Leichen von Mördern, gesammelt von Nasse im Archive für medicin. Erfahrung Nr. IV. S. 162 und in der Zeitschrift für psych. Aerzte H. I. cr. III S. 49. — Merkwürdige Fälle dieser Art enthält noch Friedreich Diagnostik der psych. Krankheiten S. 197—200. S. 355—360. Den Criminalisten ruft hierbei Friedreich die Worte von Seneca zu: nihil magis praestandum est, quam ne pecorum ritu sequamur antecedentium gregem, pergentes non qua eundum est, sed qua itur! —

Diagnostik der psychischen Krankheiten dem Strafrecht zu Hülfe gekommen ist*), haben sich die Staaten präventiv einer großen Anzahl von Personen versichert, welche sonst mit Gewißheit zu Thaten gelangt wären, welche der nicht durch die Kenntniß der practischen Psychologie gezügelte Inquisitionseifer als Verbrechen dargestellt hätte. Die überwiegende Mehrzahl jener präventiv behandelten Personen leidet an Geisteskrankheiten, welche schon im Stadium der Entwicklungsperiode eine sichere Prognose gestatteten. Wie viele mag es aber geben, bei welchen dieses Stadium erst durch sicheren psychiatrischen Blick entdeckt, wie viele, bei welchen die Gränzen der Vernunft plötzlich, ohne äußerlich erkennbare Anzeigen durch die Geisteskrankheit durchbrochen wurde, ohne daß diese darauf einen fortdauernd ausgeprägten Character annahm? Sollten aber diejenigen Thaten, welche das Strafgesetz mit dem Tode bedroht, welche also an und für sich den auffallendsten Erscheinungen

*) „Die einseitig positive Juristerei — bemerkt Friedreich in der Einleitung zu seiner Diagnostik der psych. Krankheiten S. VII. — wird mit Schrecken den Ruf der Zeit vernehmen, daß der Gesetzgeber und Richter nur als Psychologe für die Menschheit von Bedeutung sind ꝛc.; unser lichtvolles Zeitalter darf nimmermehr dulden, daß Galgen und Rad als Repräsentanten der Justiz ihr blutiges Haupt erheben und daß man den armen Wahnsinnigen, als einen durch seine Sünden Selbstverschuldeten, mit dem pater noster und Weihwasser zu heilen versucht." — Von ähnlichen Ansichten, jedoch mehr vom Standpunkte der Phrenologie geht aus v. Struve, über Todesstrafe u. s. w. 1843. S. 18. 19, welcher zugleich bemerkt, die juristischen Praktiker hätten sich für die Todesstrafe erklärt, weil ihnen das Gesetz der Menschlichkeit in rechtsverbindlicher Form nirgends publicirt worden sei. Das. S. 6.

im Gebiete der psychischen Beobachtung angehören, nicht vorzugsweise in die Kategorie jener schwer zu enthüllenden Fälle fallen, von denen Reil sagte: eine Faser im Gehirne erschlafft und der in uns wohnende Götterfunke ist zu einem Feenmährchen geworden?

Die Erfahrung unterstützt alle diese Bedenken noch in anderer Rücksicht. Es besteht nämlich ein überwiegendes Verhältniß Seelengestörter in wohleingerichteten Gefängnissen im Vergleiche zu der freien Bevölkerung, obgleich in jenen, durch die Regelmäßigkeit der Lebensweise u. s. w. die Sterblichkeit geringer ist, als bei dieser. Jene Mehrzahl tritt aber besonders hervor in jenen Strafanstalten, welche die wegen der schweren Verbrechen Verurtheilte verwahren, es folgt daraus, daß sich unter jenen Verbrechern, welche die schwerste Strafe, der Tod, erreicht, jene Mehrzahl von Geisteskrankheiten auf's stärkste ausgedrückt haben würde, wenn nicht das s. g. Schwerdt der Gerechtigkeit die spätere Erkenntniß jener Störungen, oder, was dasselbe ist, die Entdeckung der Unschuld oder vorhandener gemilderter Zurechnung, für alle Zeit abgeschnitten hätte; es folgt ferner daraus, daß sich aus jenen Vordersätzen der mathematische Beweis für die Existenz und Ausdehnung von Justizmorden in unserm aufgeklärten Jahrhundert führen läßt! Ein Beispiel einer ungerechten Hinrichtung, sollte es auch im Jahrhundert nur einmal vorkommen, bleibt ewig unvergessen, wenn zehn Beispiele gerechter Bestrafung vergessen sind.

Erst in neuester Zeit hat Lelut, einer der unterrichtetsten Aerzte Frankreichs, Oberarzt im großen Pariser weiblichen Irrenhause, der Salpétrière, und zugleich in der

Detentionsanstalt für die auf die Galeeren abzusendenden Sträflinge*), also jedenfalls einer der zur Entscheidung jener Frage am meisten Befähigten aller jetzt lebenden Sachverständigen, nicht nur die Wahrheit der angeführten Thatsachen bestätigt, sondern auch zugleich aus eignen Erfahrungen fünf Fälle mitgetheilt, in denen französische Gerichtshöfe Angeklagte verurtheilten, welche man in's Irrenhaus hätte aufnehmen sollen**). Er hat gezeigt, daß die Zahl der Seelengestörten in der erwähnten Anstalt etwa achtmal größer ist, als unter der freien Bevölkerung, obwohl ein großer Theil der Wahnsinnsfälle, wegen der Kürze der Dauer der Verwahrung der Beobachtung entgeht***) und daß ferner höchstens nur $\frac{1}{7}$ derselben zu jenen zu zählen ist, deren Geisteskrankheit erst nach der Verurtheilung entstand. Diese Beobachtungen stimmen mit andern in verschiedenen Staaten angestellten Forschungen überein; sehr sorgfältige Untersuchungen des Dr. Pellis, Arztes in der Strafanstalt zu Lausanne, des Dr. Bache, Arztes in einer gleichen Anstalt in Philadelphia zeigten daß mehr als vier Fünftheile der in diesen Straforten beobachteten Geisteskranken vor ihrem Eintritte in dieselben und noch vor ihrer Verurtheilung seelengestört waren†)

*) Nouveau Bicètre, auch prison du dépot des condamnés.

**) Jahrbücher der Gef. Kunde Bd. V. S. 246—256.

***) Lelut bemerkt zugleich, daß nach den Aufzeichnungen seines Dienstvorgängers unter 1450 Detinirten neunzehn an schweren Seelenstörungen Erkrankte befunden worden seien, wodurch sich ein doppelt so großes Verhältniß, als das von Lelut selbst beobachtete, herausstellt!

†) Jahrbücher der Gef. K. Bd. V. S. 256. 257. Note. —

Solche Thatsachen sprechen eindringlicher gegen die jede Restitution ausschließende Todesstrafe, als allgemeine, sich mitunter ganz widersprechende Behauptungen der Vertheidiger derselben: diese Strafe sei ein Postulat der Criminalpolitik*), das Leben habe der Heiligkeit des Rechts gegenüber nicht einen absoluten Werth, sondern müsse bei den schwersten Verbrechen, wie in andern Sphären, der Idee geopfert werden**), oder gar, die Rechtmäßigkeit der

---

In der Strafanstalt zu Genf, auf welche man einige Zeit vorzugsweise die Aufmerksamkeit wegen ihrer musterhaften Verwaltung richtete, kamen von 1826 bis 1841 28 Irre auf 431 Gefangene. A. a. O. S. 262.

**) Mithin kein absolut nothwendiges strafrechtliches Institut; Mittermaier a. a. O. S. 145.

*) Abegg Lehrb. des Strafrechts §. 126. Welcher Idee? Einer rechtlichen oder einer s. g. den einzelnen Staats- und Rechtsinstituten zu Grunde liegenden sittlichen Idee? Allerdings einer Idee, aber einer solchen, welche jeden rechtlichen und sittlichen Grundes entbehrt, grade wie jene wenigstens für die Zeit ihres Bestehens scheinbar erhabene Idee der Römischen Republikaner, bei dem innersten Widerspruche ihres Lebens mit der Staatsansicht sich selbst das Schwerdt in die Brust zu stoßen! Daß die Todesstrafe den Moralgesetzen, den Grundsätzen der christlichen Religion widerspreche, wurde in der Würtemb. Kammer bei Berathung über diese Strafart von den theologischen Mitgliedern dieser Kammer anerkannt! Archiv des Criminalrechts Jahrg. 1838. S. 562. Auch in der Sächsischen Kammer erhoben sich achtungswürdige Stimmen — Großmann, Eisenstuck — in demselben Sinne. In Frankreich entwickelte Lamartine in einem in der société de la morale chrétienne gehaltenen Vortrag die Gründe gegen diese Strafe; zwar erhob sich der Generalprocurator Hello dagegen, aber mit sehr schwachen Gegengründen, welche sich vorzüglich darauf

Todesstrafe beruhe in dem Rechtsbewußtsein unserer Zeit und unseres Volkes, alle Stimmen dagegen seien nur von abstract-philosophischen Standpunkten, aus Studirstuben und aus philosophischen Systemen hervorgegangen ꝛc.*).

4.) Eine Strafe, deren Rechtmäßigkeit noch Niemand nachgewiesen hat, sollte wirklich seit ihrem Bestehen nur vom einseitig philosophischen Standpunkte aus bestritten worden sein? Man sollte denken, das Licht, welches Bacon, Descartes, Spinoza, Leibnitz, Newton ꝛc.

---

reduciren: Das Dasein des Staats beruhe auf Gottes Willen; die Wahl der Strafen aber habe Gott den Menschen überlassen, ohne ein Criterium für ihre Unzulässigkeit zu geben. In der Schrift: „vom Justizmorde, ein Votum der Kirche", Leipzig 1826, wird nachgewiesen, daß die Todesstrafe ein Ueberbleibsel aus dem Heidenthum sei und Mittermaier bemerkte in seiner Recension dazu: „wir gestehen gern, daß vom christlichen Standpunkt aus, die gewichtigsten Einwendungen gegen die Todesstrafe zu erheben sind. Archiv des Crim. Rechts Jahrg. 1827. S. 332.

*) Wie Schüler (kritische Bemerkungen zu dem Entwurfe des Preuß. St. G. Bs. Heft 1. S. 22. 23.) ohne allen Nachweis, ohne Kenntniß der Ansichten einer großen Anzahl juristischer Praktiker und ohne Berücksichtigung der neuesten Entwicklung der Strafensysteme behauptet. — „Man würde irren — so äußerte schon 1832 Mittermaier treffend — wenn man glauben wollte, daß die Zahl der Freunde der Aufhebung der Todesstrafe sich vermindert habe; die große geistige Verbrüderung derjenigen, welche im Interesse der Humanität unsere Strafgesetzgebung veredlen und den Fortschritten des Menschengeschlechts anpassen will, erweitert sich von Tag zu Tag und kein blindes Wüthen einzelner Mystiker, welche jeden von ihrer Engherzigkeit nicht begriffenen Verbesserungsversuch als Jacobinismus oder Schwärmerei bezeichnen, wird diese Stimme verstummen machen." Archiv des Criminalrechts Jahrg. 1832. S. 206. 207.

entzündet, sei auch dem Strafrechte zu Gute gekommen, ein Licht, welches freilich die blöden Augen gar mancher Zeitgenossen geblendet, aber den dankbaren Nachkommen desto heller und wohlthätiger vorangeleuchtet hat und noch voranleuchten wird. Aber wir wollen diese von Vielen als unbekannte Tiefe mit Bangigkeit angesehene Stelle meiden und, den practischen Standpunkt forthin festhaltend, die Wirksamkeit der Todesstrafe, selbst in ihrer, einem geläuterten Strafrecht widerstreitenden Tendenz — der Abschreckung*) — einer näheren Prüfung unterwerfen; wir wollen also untersuchen, was die Vertheidiger der Todesstrafe, ohne allen Beweis, als unzweifelhaft angenommen haben.

Die Frage zerfällt in zwei Theile, man muß seine Aufmerksamkeit zuwenden

a.) der bezweckten abschreckenden Wirkung der Strafe gegenüber dem Publikum und

b.) der Bedeutung derselben gegenüber dem Verbrecher.

---

*) Wir übergehen hier ganz die Gründe gegen diese Theorie, weil sie im Ernste Niemand mehr vertheidigt und die Motive zur neuesten Strafgesetzgebung sie ebenfalls von sich abgewiesen, — obwohl sie diese in der That durch manche einzelne Strafbestimmungen wieder benutzt hat. Zwar soll, wie angeführt wurde, die Criminalpolitik entscheiden, allein diese würde hier auf dem Satze beruhen: der — an sich rechtliche — Zweck, heiligt die — d. h. ungerechten — Mittel! Eines Rechtsgrundes der Strafe bedarf es dann freilich nicht mehr und alle treffliche Ausführungen über die s. g. „Garantieen der bürgerlichen Freiheit durch das Gesetz und die Formen dessen Vollziehung" wären dann höchstens noch den Gesetzgebern in Utopien empfehlenswerth.

Zu a. Selbst Feuerbach, der geniale Vertheidiger des Princips der Abschreckung durch das Gesetz, erklärte später gegen den seinem Systeme zum Vorwurfe gemachten Terrorismus*): es sei ihm wohl bekannt, daß grausame Strafen gerade das Entgegengesetzte der Abschreckung bewirkten und daß es lediglich Sache der gesetzgebenden Staatsweisheit sei, die Frage zu erörtern, welche Strafen zu bestimmen und wie dieselben in der Ausführung einzurichten seien; die wohlverstandene Abschreckungstheorie und Bentham's Princip des allgemeinen Nutzens seien sehr wohl neben einander verträglich. Der erste Satz hat die Anerkennung der mit dem Geiste der Gesetze vertrautesten Autoritäten gefunden**), der zweite ist falsch, weil er den ganzen Nerv der Strafgesetzgebung, die Bestimmung des Strafensystems, von einer wandelbaren Politik und nicht von der Unwandelbarkeit des Rechts abhängig macht.

Ein Gesetzgeber, welcher durch die Strafart Abschreckung sucht, kennt die Volksansicht nicht, setzt sich vielmehr in Widerspruch mit dem natürlichen Rechtsgefühl, welches die Barbarei des Gesetzes längst begriffen hat, ehe eine Strafrechtstheorie die letzten Gründe dieser Barbarei analytisch geprüft

*) Feuerbach Lehrb. des peinl. Rechts. Aufl. 9. §. 18. Note.

**) *Montesquieu* sagt in seinem Werk: de l'esprit des lois, liv. VI. chap. 12: „L'experieuce a fait rémarquer, que dans les pays ou les peines sont douces, l'ésprit du citoyen en est frappé, comme il l'est ailleurs par les grandes etc. Les vols sur les grands chemins étaient communs dans quelques états; on voulut les arreter, on inventa le supplice de la roue, qui les suspendit pendant quelque temps. Depuis ce temps on a volé comme auparavant sur les grands chemins."

hat. Die Intelligenz in Deutschland hat diesen Boden gewonnen; ein Gesetzgeber, welcher auf das s. g. Publicum durch Abschreckung wirken will, kämpft, wenn er sich unter dem Publikum die Hefe des Volks denkt, deren sittliche Bekehrung ihm obliegt, mit der Civilisation, mit dem Geiste der Zeit *). Angenommen jener demoralisirte Theil des Volks erkenne die Todesstrafe als Damokles Schwerdt über ihrem Leben, dieser s. g. Auswurf der bürgerlichen Gesellschaft werde vom Verbrechen abgeschreckt, so wird der intelligente Theil des Volkes abgeschreckt von einer Legislation, welche solche Grundsätze kund gibt.

Es wurde schon oben hervorgehoben, daß seit der in steter Progression abnehmenden Todesstrafe, die ehedem todeswürdigen Verbrechen ebenfalls abgenommen haben. Der wahre Gehalt der Abschreckungstheorie hat sich dadurch mit mathematischer Gewißheit zu erkennen gegeben, sie erhält die Corruption, ja sie befördert die Demoralisation! Es giebt eine Abschreckung, welche das Recht will und die Criminalpolitik zugleich empfiehlt: es ist die Abschreckung durch die genaue Kenntniß der verbrecherischen That bei deren Enthüllung — Oeffentlichkeit des Strafverfahrens — denn so wie Beispiele edler Handlungen zur Nacheiferung anspornen, so schreckt die Kennt-

*) Sehr wahr bemerkte auch in dieser Beziehung *Montesquieu* a. a. O.: „Souvent un législateur, qui veut corriger un mal, ne songe qu'à cette corréction; ses yeux sont ouverts sur cet objet et fermés sur les inconvenients. Lorsque le mal est une fois corrigé, on ne voit plus que la dureté du législateur; mais il reste un vice dans l'état, que cette dureté a produit: les ésprits sont corrompus, ils se sont accoutumés au despotisme.

niß der Entwickelung eines Verbrechens vom Pfade dazu zurück; — es ist die Abschreckung durch die Raschheit und Unfehlbarkeit der Justiz — Mündlichkeit des Strafverfahrens*). Ein unbestraftes Verbrechen weckt zehn andere Verbrecher, um den Kampf mit dem schwachen Gesetze zu wagen. Wir sehen hier die innige Verbindung der Theorie des Strafrechts und des Strafverfahrens und die Nachtheile der Trennung zweier durch Princip und Wesen in einander verschlungener Gegenstände der Gesetzgebung**)!

*) Die englischen Juristen haben diesen Satz, das zweckgemäße Eingreifen der Polizei und den Zusammenhang des Verfahrens mit der Gerichtsorganisation, am gründlichsten durchgeführt und die Erfahrung hat ihn auch in England am deutlichsten bestätigt.

**) In Deutschland hat man nur in Baden diese Trennung glücklich vermieden, obgleich man daraus keinen Grund gegen die in das Strafgesetzbuch übergegangene Todesstrafe abgeleitet hat. Die Motive zum Entwurfe jenes Gesetzbuchs bemerkten: „Im Allgemeinen nahm man nur solche Strafarten auf, welche von der Humanität gut geheißen und zugleich als wirksame Mittel, sowohl zur Aufrechthaltung der Gesetze vermöge der Intension der mit ihnen verbundenen Uebel, als auch zur Erreichung eines wichtigen Strafzweckes, des Zweckes der Besserung des Bestraften, anzuerkennen sind 2c. Die Todesstrafe wurde als schwerste peinliche Strafart beibehalten, weil sie im Princip nicht unzuläßig ist und das allgemeine Rechtsgefühl, auf den Grund der Erfahrung und einer unbefangenen Würdigung unsrer gesellschaftlichen Lage, in ihr, zur jetzigen Zeit wenigstens, die einzig gerechte Repression für gewisse Verbrechen erkennt" 2c. Diese Ansichten sind, wie wir nach dem Vorderen nachgewiesen zu haben glauben, unrichtig, denn die Todesstrafe steht nicht blos im Widerspruch mit der Humanität, sondern auch mit dem Besserungszwecke, welchen man in Baden in so lichtvoller Weise durch gesetz-

Wir wollen uns nun noch ganz in die Menge versetzen, welche das Blutgerüst umlagert, wenn der Tod abschreckend auf sie einwirken soll. Finden wir hier diejenigen Gemüthszustände, welche der dem alltäglichen Leben fernstehende Strafgesetzgeber unterstellt? Finden wir namentlich das Walten der Idee der Strafgerechtigkeit im Sinne der Gesetzgebung? Nein, demjenigen, welcher sich die Mühe genommen hat, bei solchen Gelegenheiten gründliche Studien zu machen, wird es klar werden, daß von dem Allem die Menge Nichts bewegt. Ein Theil, von gerechten Ansichten geleitet, spricht laut seine Klage aus, daß unsere Zeit noch solcher, der Humanität widerstreitender Scenen bedürfe, ein

liche Anerkennung des Pönitentiarprincips auffaßte. Mit der Behauptung aber, das Gesetz müsse durch die Todesstrafe aufrecht erhalten werden, wird jedes rechtliche Strafprincip verworfen, welches niemals von der Clausel: „rebus sic stantibus" d. h. „jetzt zur Zeit" abhängig gemacht werden kann. — Die Motive zu dem Entwurfe der Badischen Strafproceßordnung erklärten ausdrücklich, durch die Mündlichkeit werde die rascheste Sühne des Verbrechens bewirkt, aber demohnerachtet wirkt dieser entscheidende Grund auf das Strafensystem nicht zurück! Dieß hätte um so mehr geschehen müssen, als nach den amtlich aufgestellten Uebersichten der Strafrechtspflege in Baden die Zahl der Freisprechungen (wegen der Mangelhaftigkeit der Beweisregeln) ganz enorm war, (im Jahre 1840 wurden z. B. von 2511 Personen nicht weniger als 1150, also 45,80%, freigesprochen und nur 1361, also 54,20%, verurtheilt; (Jahrbücher der G. K. Bd. II. S. 232) was jetzt (wegen geregeltem Beweisverfahren) nicht mehr vorkommen kann. — Was *Montesquieu* a. a. O. bemerkt: „Qu'on examine la cause de tous les relâchements: on verra qu'elle vient de l'impunité des crimes et non pas de la modération des peines", gilt auch hier! —

anderer Theil schenkt dem reuigen Sünder sein aufrichtiges Mitleid, die Mehrzahl will an dem blutigen Trauerspiele gedankenlos ihre Neugierde befriedigen, der Tag der Hinrichtung wird für sie zum Tag der Freude, der Rohheit und Schwelgerei*), die Hinrichtung bewirkt also das Gegentheil von dem, was sie bewirken soll.

Erfahrungen dieser Art haben die Gesetzgebung selbst solcher Staaten, in welchen die Oeffentlichkeit den ganzen Staatshaushalt und namentlich die Justiz durchdringt**),

*) Der Verfasser war lange Jahre Untersuchungsrichter und hatte mehrfach Gelegenheit, solche Erfahrungen in mehreren deutschen Staaten zu sammeln. Von allen Menschenkennern vernahm er stets eine Bestätigung seiner Wahrnehmungen. Als in neuester Zeit in einer gewissen Stadt zu verschiedenen Zeiten mehrere Verbrecher guillotinirt wurden, drückte ein Theil der Menge ihr Mißfallen an dem Gebrauche der Guillotine aus — das Schauspiel ist zu kurz und weniger sichtbar als bei der Thätigkeit des Scharfrichters — und verließ am Abende des Tages, während dessen man in vielen Wirthshäusern jubelnde Lieder vernahm, vom Brandweine erhitzt, die Stadt! — In der revue encyclopédique vom Oct. 1830 wird gezeigt, wie durch den Anblick einer Hinrichtung bei ungebildeten Individuen leicht Blutdurst erweckt werde und in der That liegen viele Beispiele vor — Livingston z. B. liefert ein solches von 1822 — daß in der Nähe des Schaffots neue Greuelthaten verübt wurden. Die Lust an den blutigen Spielen der Gladiatoren in Rom, an ähnlichen Vergnügungen in Spanien und die verderblichen Folgen davon, liefern analoge Beispiele. Im Jahre 1840 wurde im englischen Parlamente nachgewiesen, daß von 167 zum Tode Verurtheilten 164 früher bei Hinrichtungen zugegen waren (Archiv. v. 1841 S. 3).

**) Z. B. in einzelnen nordamerikanischen Freistaaten, Neuyork Pennsylvanien, Neujersey. Im Kindheitsalter der Völker, wenn noch die religiöse Talion vorherrscht, zieht sich der Priester mit dem Menschenopfer in das Allerheiligste des

zu dem Gesetze bestimmt, daß die Vollziehung des Todesurtheils nicht öffentlich, nur im Beisein einiger Vertreter des Volkes, erfolgen dürfe und auch in Deutschland wurde erst neuerdings der Antrag eines erfahrenen Mannes auf gleiche gesetzliche Vorschrift, von Vielen mit Freude vernommen *).

Welche Beweise verlangt man nun noch für die Irrigkeit der Ansicht von der heilsamen Wirkung der Todesstrafe auf das Publikum?

Zu b.) Die abschreckende Kraft dieser Strafe gegenüber dem Verbrecher hat Feuerbach **) am lebendigsten in folgenden Worten gezeichnet: „Der Mensch hat in sich einen Trieb zum Leben, ein mächtiges, unwillkührliches Streben, Alles zu entfernen, was sein Dasein zerstören kann ꝛc. Der Tod muß also am meisten fähig sein, den Willen zur Gesetzmäßigkeit zu lenken ꝛc. Der Tod, den die Hand der Gerechtigkeit giebt, hat seine eigenthümlichen Schrecken, er ist eine gewaltsame, eine schmerzliche Zernichtung, nicht jene stille Auflösung unseres Wesens, welche in dem natürlichen Tode geschieht, sie trifft den Menschen im Zustande des Bewußtseins, wo er den Augenblick des Todes vorher berechnen kann ꝛc. Man schämt sich, sagt Hippel, in Gegenwart vieler Menschen zu schlafen und noch mehr, so zu sterben ꝛc.; der Gedanke aber, an den Abscheu der Zeitgenossen und der Nachwelt, Verwünschungen

---

Tempels zurück! — Selbst bei den Spartanern geschah die Tödtung nie öffentlich.

*) Von Lindenau in Sachsen-Altenburg.

**) In der Bibliothek für peinl. R. W. Bd. II. S. 266. 268. 271 — 273.

der Verwandten bis in's tausendste Glied, dieser geistige Tod verstärkt das Entsetzliche des Leiblichen ꝛc."

Es wird Niemand in Abrede stellen, daß dem Verbrecher der Tod ein großes Uebel sei, dieß ist aber das Beweisthema nicht, es ist nur der Grad der Abschreckungsfähigkeit desselben im Verhältnisse zu einer anerkannt gerechten Strafe, der Freiheitsstrafe, zu prüfen; wir müssen uns frei halten von poetischen Hyperbeln und auch hier in dem Leben die Lösung suchen.

Die Todesstrafe droht nur dem sinnlichen, in Rohheit Versunkenen, dem Pauperismus, kurz einer Klasse von Menschen, welche in übersinnlichen Betrachtungen den Hebel ihrer Thätigkeit nicht finden kann, welcher der erhabene Gedanke von der Sympathie der Mit- und Nachwelt, von welcher Feuerbach redet, ganz fremd ist. Wären jene Unglücklichen dieses geistigen Aufschwunges und aller jener speculativen Betrachtungen fähig, mit welchen die Schrecken des Schaffots ausgemalt werden, wahrlich, sie würden jene Menschen nicht mehr sein, für welche unsere Gesetzgeber die Todesstrafe noch beibehalten haben! Dem Hindu sagt sein Vedam: „Sitzen ist besser als gehn, liegen besser als sitzen, schlafen besser als wachen und der Tod besser als Alles!" Der durchgreifende Gedanke des Koran ist die Verläugnung des Ichs im Erdenleben (Allah Kerim!), an welchem Orte der Tod den Muselmann treffen mag, er wird nicht weinen, noch jammern, ruhig und feierlich endet er wie die untergehende Sonne. Wir haben diese Beispiele um des Contrastes willen hervorgehoben, sie sollen bezeugen, daß die Ansicht des Todes ganz verschieden wirkt, daß man die Nationen und in einem bestimmten

Volke wieder die verschiedenen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft unterscheiden müsse, wenn man den Maßstab für die Abschreckung der Todesstrafe suchen will. „Dummheit und Trägheit, so bemerkt Feuerbach selbst an einem anderen Orte *), vermindert die Furcht vor dem Tode; ein Gesetzgeber würde übel rechnen, wenn er gegen sie den Tod als besonders wirksames Gegenmittel bestimmen wollte; Arbeit würde hier die größte Strafe sein." Wer aber jene Klassen von Menschen kennt, für welche der Tod als Strafe noch besteht, wer Gelegenheit gehabt hat, den geistigen Mechanismus von Verbrechern, welche das Blutgerüst selbst nach unseren neuesten Theorieen besteigen mußten, zu ergründen, der wird finden, daß ein geistreicher Mann, welcher sein Leben dem Studium der geheimen Triebräder des Verbrechens widmete **), vollkommen die Wahrheit getroffen hat, wenn er bemerkt, daß der Tod auf dem Schaffot kein Sieg der Strafgerechtigkeit, sondern ein Triumph der Rohheit und Zügellosigkeit des auf der untersten Stufe menschlicher Ausbildung, oft durch Verschulden des Staates, zurückgebliebenen Verbrechers sei ***).

*) Feuerbach a. a. O. S. 277. 279.

**) *H. Lauvergne:* die letzten Stunden und der Tod in allen Klassen der Gesellschaft, frei nach dem Französischen. Leipzig 1843, zugleich Verfasser des Werks: les forçats, considerés sous le rapport physiologique, moral et intellectuel. Paris 1841.

***) Daß für die gebildeten Klassen die lebenslängliche Freiheitsstrafe ein empfindlicheres Uebel als der Tod sei, wird kaum bestritten werden. „Der Bürger in Rom", sagt Filangieri (System der Gesetzgebung Bd. IV., „repräsentirte einen Theil der Souverainität; Verlust des Bürgerrechts, Verweisung, war für ihn die härteste Strafe." — V. Hugo bemerkt in

Es war im Jahre 1843, als dem Mörder eines, von ihm zu wollüstigen Zwecken mißbrauchten Kindes, das Todesurtheil eröffnet wurde; alle Richter hatten nach dem Gesetze für die Todesstrafe gestimmt, ein Grund zur Begnadigung*) war nicht vorhanden. Von armen Eltern 1814 geboren, war ihm schon in seiner Kindheit der Elementarunterricht mangelhaft zu Theil geworden, von den Eltern unbeaufsichtiget schloß er sich zügellosen Kameraden in der Armuth an. Ein frecher Streich führt ihn noch in jugendlichem Alter zur Strafe in eine Anstalt, welche ihn mit Nichtswürdigen vereinigt; die Jugend ist empfänglich für das Edle, aber auch, wie ein großer Dichter sagt: **proclive ad lubidinem**; den Scheideweg entscheidet die Erziehung, der Unterricht, welchen der Staat gewährt;

---

seinen derniers jours d'un condamné, er habe unter dieser Form politische und sociale Ideen gegen die Todesstrafe veranschaulichen wollen, und es ist ihm dieß auch in vieler Beziehung sehr gut gelungen. — Schillers „Verbrecher aus verlorner Ehre" von dem er sagt: „die Leichenöffnung seines Lasters unterrichtet vielleicht die Menschheit und — es ist möglich — auch die Gerechtigkeit", enthält eine Appellation an die Strafgesetzgebung zur Abschaffung der Todesstrafe. — Im Jahre 1773 dichtete Klopstock eine Ode, „die Weissagung", worin es heißt:

— — Ein Jahrhundert nur noch,
So ist es geschehen, so herrscht
Das Vernunftrecht vor dem Schwerdtrecht!

*) Denn die Gerechtigkeit ist Zweck und Grund derselben, also der Geist des in einem Staate herrschenden Strafgesetzes, womit jede, nur eine edle Eingebung des Herzens enthaltende Rücksicht wegfallen muß. Das Begnadigungsrecht ist hiernach kein willkürliches, kein Ausfluß des: „imperator legibus solutus!"

die Armuth entbehrt aber der Quellen der Erziehung, sie bleibt lediglich dem Staate und hier war nun der Unterricht zum Guten in der Schule von einem Lehrer unvollständig*), der Unterricht vom Laster in der Strafanstalt von einer Ueberzahl von Lehrern vollkommen ertheilt worden. Ohne sittlichen Haltpunkt war durch die Strafe der Keim zum edelsten Theile des menschlichen Herzens, das Ehrgefühl, abgestorben, als ein Verirrter betrat er den Strafort, er verließ ihn als ein Lotterbube*). Ein leichtes

*) Ein Halbwissen giebt der Rohheit Kraft, eine Wirkung auf die Sitte gewährt nur der vollständige, consequente Unterricht.

*) „Ich hatte noch etwas in der Welt" — so läßt Schiller seinen Verbrecher aus verlorner Ehre erzählen — „das mir theuer war. Wie ich auf die Festung gebracht war, sperrte man mich zu 23 Gefangenen 2c. Man verhöhnte mich, wenn ich von Gott sprach und setzte mir zu, schändliche Lästerungen gegen den Erlöser zu sagen; man sang mir Lieder vor, die ich, ein liederlicher Bube, nicht ohne Ekel und Entsetzen hörte; aber was ich ausüben sah, empörte meine Schamhaftigkeit noch mehr; kein Tag verging, wo nicht ein schändlicher Lebenslauf wiederholt, irgend ein schlimmer Anschlag geschmiedet ward 2c. So gewöhnte ich mich endlich an das Abscheulichste und im letzten viertel Jahre hatte ich meine Lehrmeister übertroffen." — Welche Anklage gegen unsere Strafanstalten und die Gemeinschaftlichkeit der Lebensweise der Bestraften! — „Ob dieser Verbrecher" — so fährt Schiller fort — „auch noch ein Recht gehabt habe, an jenen Geist der Duldung zu appelliren? Ob er wirklich ohne Rettung für den Körper des Staats verloren war? Unsere Gelindigkeit fruchtet ihm Nichts mehr, denn er starb durch des Henkers Hand 2c. Alle Richter sahen in das Buch der Gesetze, aber nicht Einer in die Gemüthsfassung des Beklagten!" — wir fügen hinzu, weil sie nicht durften, denn sie waren des Gesetzes Diener.

Handwerk hatte er erlernt, er verließ die Heimath; seine Lüderlichkeit hatte öftere Ahndungen, darunter auch körperliche Züchtigungen, zur Folge. Er ließ sich anwerben zum Militair, die Disciplin heilte den Erwachsenen nicht mehr, er wurde wegen vielfacher Rohheiten bestraft und entlassen. Vom Brandwein erregt, verübt er das schwerste Verbrechen. Während der Untersuchung zeigte er nirgends eine edlere Regung des Gefühls — woher hätte sie kommen sollen? — sinnliche Genüsse, Speise und Trank, beschäftigten ihn. Die Verkündigung des Todesurtheils erschütterte ihn momentan, die dreitägige Frist bis zur Execution war zu kurz, um einen zur Wollust herabgesunkenen, doch seinem Stande gemäß vollkommen verständigen Menschen wieder zu erheben, sein Verlangen war auch jetzt nach Speise und Trank gerichtet. Nur zweimal in jener Frist, durch warmen religiösen Zuspruch auf das ganze Bild seines Lebens und auf das Jenseits hingewiesen, zeigten sich bei ihm die Schauer des Todes, an seiner Stirne traten die Tropfen der Todesangst hervor. Er wußte, daß die Guillotine ihm den Tod geben sollte; über deren Wirkung begann er selbst mit dem Untersuchungsrichter zu sprechen und als dieser *) aus Humanität hiervon abzulenken suchte, glaubte der Verurtheilte darin Unkenntniß im Mechanismus der Guillotine zu erkennen und erzählte nun, jenen Beamten belehrend, mit voller Wahrheitstreue von den einzelnen Theilen der Maschine, von der Lage des Delinquenten, — welche er sogar durch Hinlegen zur Erde veranschaulichte —

*) Der Vollzug der Todesstrafe mit der Guillotine war kurz zuvor, statt des Schwerdtes, gesetzlich eingeführt worden.

von der Wirkung des Messers, von dem Abfallen des Kopfes in einen Sack! Der Mörder hatte die Wirksamkeit der Maschine bei seinen Wanderungen in Straßburg so genau beobachtet; sein ganzer Vortrag geschah lebendig, ohne den geringsten Ausdruck innerer Beklommenheit. Den Gang zur Richtstätte legte er mit aller äußeren Ruhe zurück, am Schaffote angekommen, behielt er sie bei und rief, schon auf dem Wege nach der zu jenem führenden Treppe, dem Untersuchungsrichter zu: „Schreiben Sie nach Haus*), daß ich wie ein Soldat gestorben sei!"

Findet man hier die Wirksamkeit der Todesstrafe gegenüber dem ohne sein Verschulden auf der untersten Stufe der Gesittung zurückgebliebenen und durch keine Hülfe des Staats unterstützten Verbrecher? Die Criminalpolitik verlangte bei dem ersten Fehltritte die Anwendung einer gerechten, nicht aber vollends demoralisirenden und jedes Rechtsgefühl zerstörenden Freiheitsstrafe, die sittliche Idee untersagte die Anwendung eines den Moralgesetzen widerstreitenden Leidens**), die Verwirklichung des Pönitentiarprincips hätte die Gerechtigkeit gesühnt!

Am 23. Mai 1837 fiel auf dem Hochgerichte das Haupt eines 35jährigen, des Raubmordes überführten Verbrechers. Schon in frühester Jugend kam er, ohne alle elterliche Pflege, als Hirtenjunge, Taglöhner und Knecht unter fremde

---

*) Der Delinquent war ein Ausländer und befand sich früher sowohl in einer ausländischen, aber doch deutschen Strafanstalt, als auch in 2 ausländischen, ebenfalls deutschen Militaircorps.

**) In der That man kann hier mit *Terentius* heautont V. 839 ausrufen: Quam multa injusta, justa fiunt moribus!

Leute. Einige kleine Diebstähle führten ihn für die Dauer von 3 Monaten in ein auf Gemeinschaftlichkeit der Lebensweise gegründetes Gefängniß. Schon 2 Monate nach der Strafverbüßung verübte er die That, für welche er mit dem Leben büßte. Die Untersuchung characterisirte ihn als einen kaum mit den Elementarkenntnissen eines Kindes begabten, in Rohheit versunkenen, herzlosen, stumpfen Menschen, welcher die Einzelnheiten jener That mit einer Ruhe und Gleichgültigkeit erzählte, welche selbst das Untersuchungsgericht mit Entsetzen erfüllte. Aufrichtige Reue über seine Verbrechen, Gewissensbisse wurden niemals bei ihm wahrgenommen. Die Verkündigung des Todesurtheils nahm er mit Gleichmuth auf, für die Tröstungen der Religion zeigte er sich nicht empfänglich, er fröhnte der sinnlichen Lust im Essen und Trinken. Den Weg nach dem Schaffot betrat er mit voller Ruhe und Gelassenheit und gab seine Neugierde über die Menge der verschiedenartigen Zuschauer zu erkennen. Noch an den Stufen des Schaffots wurde seine Bekehrung versucht mit keinem andern Erfolge als dem, daß er sich für unschuldig, die Strafe für unverdient und die That von einem Anderen verübt darstellte. Man brachte ihn wegen dieses Widerrufes zurück, noch an demselben Tage wurde derselbe für unbegründet gefunden. Der Missethäter trat den Weg zum Tode zum zweiten Male, mit der nämlichen Gelassenheit wie am Morgen an und empfing den Streich des Henkers, ohne vorher in seiner Physiognomie auch nur das geringste Zeichen, welches Todesfurcht oder Erkenntniß der Ruchlosigkeit der That angedeutet hätte, gegeben zu haben. Das anwesende Publicum war frappirt über solch' ein Benehmen! Nur Wenige fanden den ver-

borgenen psychologischen Faden, aber ein den Rechtsfall veröffentlichender Artikel der Saatszeitung ergriff ihn, als darin Eltern und Lehrer zur Verhütung solcher Thaten ermahnt wurden, in die Herzen der Jugend den Keim der Arbeitsamkeit, der Mäßigkeit, der Liebe zum Rechte und der innigsten Gottesfurcht zu pflanzen. Der Mörder war ohne eigne Schuld nie dieser geistigen Pflege theilhaftig geworden; man hätte sie ihm darbieten sollen, darin lag die Criminalpolitik, die Idee der Sittlichkeit konnte auf rein sinnlichem Boden in Eile keine Früchte tragen, sie konnte es nur durch die Realisirung des Pönitentiarprincips!

Im Jahre 1845 bestiegen zwei Mörder das Schaffot, der eine als Anstifter, der andere als Thäter. Dieser, von rohen Eltern auf einem Dorfe erzogen, früher mehrmals zu Freiheitsstrafe in Gemeinschaft mit andern Verbrechern verurtheilt, legte im ersten Verhöre das Bekenntniß der That in voller Ruhe ab und rief an dessen Schlusse, über sich selbst staunend, aus: „Wie man doch durch seine Gutthat*) in ein Unglück kommen kann!" Das Todesurtheil vernahmen beide Verbrecher ohne das geringste Zeichen des Entsetzens; alle Anwesenden waren erstaunt über eine Ruhe, in welcher die Rohheit mit der Seelenstärke eines apathischen Stoikers zu wetteifern schien. Beide Missethäter nahmen mit Begierde in der ihnen zur Bekehrung verstatteten dreitägigen Frist die ihnen gereichten Nahrungsmittel, der Anstifter wies, ohne ein Wort zu sprechen, jede geistliche Zusprache zurück, noch auf den Stufen zum Schaffot die

*) Sollte heißen „Gutmüthigkeit", weil er sich zur That hatte verleiten lassen.

Rechtmäßigkeit der Strafe bezweifelnd*); der Verführte, durchdrungen von der Schwere seiner That, starb mit derselben Ruhe, mit welcher er schon seit dem Tage seines Bekenntnisses den Tod erwartet, mit welcher er das Todesurtheil angehört hatte.

Alle diejenigen, welche Gelegenheit hatten, den Eindruck der Todesstrafe auf die Verbrecher zu beobachten**), haben dieselben Erfahrungen gemacht. Wackefield***), unterrichtet

*) Wenn jemals die Todesstrafe in thesi gerechtfertigt werden kann, so war sie es hier; mit Stimmeneinhelligkeit hatten zwei Gerichtshöfe das Urtheil gefällt. — Es handelt sich nur von der Frage der Abschreckung gegenüber den Verbrechern.

**) Z. B. englische Praktiker und der darüber vernommene Kerkermeister zu Newgate. Archiv. des Crim. Rechts Jahrg. 1825. S. 89. Der Geistliche von Newgate bestätigte vollkommen diese Wahrnehmung. Archiv 1836, S. 304. Mittermaier bemerkt dazu: man sieht, daß das Todesurtheil auf diese Personen keinen Eindruck macht. —

***) Facts relating to the punishment of Death in the metropolis, London 1831. Wackefield hat nur aus seinen Erfahrungen eine zu extreme Schlußfolge gezogen, wenn er behauptet, die Todesstrafe zeige sich ganz unwirksam. Archiv des Crim. Rechts, Jahrg. 1833, S. 315 a. E. — Auf der anderen Seite ist das von Anderen (z. B. von Mittermaier im Archive Jahrg. 1832, S. 217) angeführte Argument: es könne Niemand dafür bürgen, daß nicht das blose Bestehen der Todesstrafe im Gesetzbuche und die Gewißheit der Vollziehung derselben in den wahrhaft todeswürdigen Fällen, auf die Gemüther wirke, kein entscheidendes; denn wäre es gültig, so hätte die Todesstrafe niemals vermindert werden können und es könnte nimmermehr die doch auch von Mittermaier erwartete Zeit deren Abschaffung erscheinen. Aber selbst die Erfahrung spricht ganz dagegen, indem sich die schwersten Verbrechen in jenen Staaten, in welchen jene Strafe nicht mehr vollzogen wird, nicht vermehrt haben, während z. B. Livingston berichtete,

durch lange und gründliche Beobachtungen Verurtheilter, namentlich in Newgate, hat für England bezeugt, was Lauvergne durch ausgedehnte Studien in Frankreich*) erforscht hat. Und wie kann es auch anders sein, wenn man die Menschen kennt, gegen welche die Todesstrafe wirken soll, wenn man bedenkt, daß Streich, Schmerz und Ende in einen Augenblick fallen und nur die kurze Qual der Todesangst die wirkliche Strafe enthält?**) Ingeniis talibus, hören wir Viele mit Seneca ausrufen, vitae exitus remedium est, optimumque est abire ei, qui ad se nunquam rediturus est!***); aber der Grundsatz ist

daß in jenen nordamerikanischen Freistaaten, in welchen auf Mord die Todesstrafe folgte, die Mordthaten auf eine fürchterliche Weise zunehmen. (Archiv a. a. O. S. 209 oben und Jahrg. 1825, S. 90. 91). —

*) Viele Stimmen hatten dieß schon früher bestätigt, z. B. in einem scharfsinnig geschriebenen Aufsatze in der Revue encyclopédique: sur la peine de mort et son influence physiologique, Oct. 1830 p. 1—46.

**) Das Bestehen der s. g. Henkersmahlzeit, indem man den Verurtheilten nach eröffnetem Todesurtheile bessere Nahrungsmittel gewährt, wovon jene regelmäßig auch Gebrauch machen, zeigt schon an, daß der Geist solcher Individuen in einem Zustande sich befindet, welcher der Todesangst nicht entspricht. Ueberhaupt enthält diese Gewohnheit eine s. g. Humanität, welche bezweckt, den Lebensgenuß noch in diesem letzten Bissen des Lebens zu gewähren; Zubereitung zum Tode und freigebige Mahlzeit fallen hier in einen Termin!

***) „Man muß voraussetzen" — sagt Mittermaier (Archiv des Crim. Rechts, Jahrg. 1827, S. 333 a. E.) — „daß die Todesstrafe nur bei Verbrechen angewendet wird, bei welchen deren Beschaffenheit schon den Seelenzustand eines Verbrechers anzeigt, der auf der Stufe sittlicher Entwürdigung, unzugänglich den irdischen Besserungsmitteln, er-

falsch, weil unsere Mittel, die Besserungsfähigkeit eines Menschen zu bestimmen, nicht zuverlässig sind, weil auch die schwerste That die Reue nicht ausschließt, sondern, wie auch die Erfahrung überall bestärkt, mit Hülfe der Anregungen des Gewissens am ersten erweckt, weil in dessen Wirkungen das größte, dem individuellen Verschulden angemessene Uebel liegt und weil die Besserung an und für sich das ausschließliche Princip der Strafe nicht enthält.

Ist aber der Ausruf eines Klassikers des Alterthums wahr: morsque minus poenae, quam mora mortis habet*), so wirkt die Oeffentlichkeit der Hinrichtung nicht blos, wie wir gezeigt haben, auf die Demoralisation des Volkes**), sondern sie enthält auch eine Qualification

scheint, es ist daher auch zu erwägen, ob nicht Gesetzvorschriften, wodurch absolut bestimmt für gewisse Verbrechen Strafe gedroht wird, unzweckmäßig sind". — Wenn Freudentheil — im Archive des Crim. Rechts, Jahrg. 1838, S. 113 Note — bemerkt „der Verbrecher selbst müsse, so gewiß noch eine sittliche Natur in ihm lebe, den Tod als Strafe verlangen, weil er es fühle, daß er, wenn auch vor dem göttlichen, nie aber vor dem menschlichen Richter Gnade finden könne", — so erkennt er damit nicht nur einen Widerspruch des göttlichen und menschlichen Rechts und einen Vorrang dieses über jenes an, sondern er hat auch ganz vergessen, daß der Verbrecher, wenn jene s. g. sittliche Natur in ihm lebt, nie ein todeswürdiges Verbrechen verübt haben würde, oder, wie sich Mittermaier a. a. O. ausdrückt, auf der Stufe sittlicher Entwürdigung zurückgeblieben ist.

*) Worte Ovids. Auch Seneca, de benef. II. 5. sagt: acerbissima crudelitas est, quae trahit poenam et misericordiae est, cito occidere.

**) Nothwendig wäre nur die Notorietät! Rush und Silvela haben dieß längst dargethan.

der Todesstrafe, welche gesteigert wird durch die zwecklosen Ceremonieen des hochnothpeinlichen Halsgerichts*)

*) Man nimmt auch zu dem äußeren Gepränge seine Zuflucht, um auf das Publikum einen Schauder erregenden Eindruck zu machen und so abzuschrecken, aber man übersieht hierbei alle Grundsätze des Strafrechts, man vergißt, daß Menschen auch menschliche Gefühle haben. Ein sächsischer Rechtsgelehrter bemerkte schon im Jahre 1760 (vergl. Annalen der Criminalrechtspflege, fortges. von Demme, Jahrg. 1841, Novemberheft S. 247 bis 250): entweder habe sich der Delinquent in wahrer Buße und zerknirschtem Herzen bekehrt, dann werde er durch den Spektakel von der Erhebung zu Gott abgezogen und gequält und das Publikum schenke ihm christliches Mitleid und Erbarmen, oder der Verbrecher zeige sich als verruchter Bösewicht, dann gewinne die Gerechtigkeit Nichts. — Die Deputation der sächsischen Kammer erklärte sich gegen das hochnothp. Halsgericht; die Folge der darauf stattgehabten Verhandlung war die Verordnung vom 27. Nov. 1834, welche jene Ceremonie aufhob. — Schon Katharina II. befahl im §. 83 der Instruction für das russ. Gesetzbuch von 1768, die Gesetzcommission müsse darauf achten, daß durch die Strafarten „die Gemüther nicht niedergeschlagen würden." — Der im Jahre 1813 und 1814 auf Veranstaltung der Gesetzcommission erschienene Entwurf eines russischen St. G. Bs. enthielt in Thl. I. Kap. II. nur die einfache Todesstrafe. — In den Staaten, in welchen man die Guillotine einführt, müßte die hochnothpeinliche Procedur wegfallen, denn die Schnelligkeit jener Maschine steht im Contraste mit der Langsamkeit der Vorbereitungen zum Tode; es wird somit nicht einmal wahr, wenn Lucas von der Guillotine sagt: es sei nur une affreuse tragédie de plusieurs actes réduit en un seul. — In der Würtemb. Kammer erklärte v. Wächter die öffentliche Hinrichtung für die schmerzlichste und grausamste Ausstellung. (Würt. Verh. I. Sitzg. S. 6. 24 ꝛc.). Daß eine 1000jährige „Volkssitte" dieß fordere, (Breidenbach, Commentar über das hess. St. G. B. I. S. 316, Note) kann kein Motiv für den Gesetzgeber sein,

und durch die Entfernung der Richtstätte*) von dem Gefängnisse.

Doch wir wollen diesen Auswüchsen des modernen Strafrechts keine weitere Betrachtung zuwenden, wir wollen vielmehr nun noch

5.) auf den eigentlich criminalistischen Kern der großen Frage eingehen und, ferne von allem juristischen Gepränge, versuchen, auch dem Laien in der Strafrechtswissenschaft das in unserem deutschen Strafensysteme stets noch fortwuchernde Geschwür offen zu legen, aus welchem sich die Todesstrafe als krankhafte Erscheinung

---

wenn eine solche Sitte weder durch Moral noch durch Recht zu begründen ist. Es sind viele Fälle vorgekommen, daß Verurtheilte in rasender Verzweiflung sich gegen die Anwendung der Todesstrafe gesträubt und einen Kampf mit der bewaffneten Macht bestanden haben, in Folge dessen sie wie Opferthiere gebunden auf das Schaffot gebracht werden mußten (Gazette des tribunaux 1822, Nr. 681. 682) oder daß selbst die Guillotine ihren Dienst versagte (s. z. B. den Fall in V. Hugo's derniers jours rc.). Welche schauerliche Anfgabe der Justiz! Welcher Eindruck beim Volke! Ein Zufall führt Beides herbei und in Besorgniß sehen daher die Beamten dem Ende des Drama's jedesmal entgegen.

*) Am 20. Febr. 1818 reichte der Gemeinderath von London bei dem Parlament eine Beschwerde ein, weil die Hinrichtung mehrerer Verbrecher um eine Stunde verzögert worden sei. — Als ein deutscher Entwurf eines Strafgesetzbuchs die Ausstellung des Verurtheilten vor dem Vollzug der Todesstrafe enthielt, bezeichnete die Kritik eine solche Maßregel als unklug und empörend. (Archiv des Crim. Rechts, Jahrg. 1829, S. 148). Ob der Verurtheilte vorher eine Stunde ausgestellt ist, oder ob er eben so lange nach dem Richtplatz zu gehen hat, wird in Bezug auf die rechtliche Frage wohl einerlei sein!

erhebt. Ein Arzt, welcher die gründliche Heilung einer tiefwurzelnden Krankheit erstrebt, muß zu dem Sitze derselben sein Auge wenden, er muß den das Leben benagenden Wurm entdecken, wenn er nicht blos das Uebel oberflächlich verdecken, sondern gründlich vertilgen will. Eine Wissenschaft, welche, wie diejenige des Strafrechts, so innig mit dem Wohle der Menschheit zusammenhängt, welche dagegen unter dem geheiligten Namen der Gerechtigkeit dem Reiche des finstersten Aberglaubens zahllose Opfer gebracht hat, bei welcher der geringste Irrthum in den Grundsätzen, die ungerechtesten Mißgriffe in der Rechtsanwendung herbeiführt, muß sich frei halten von dem Geiste der Trägheit und Gewohnheit, welcher sich von jeher den Fortschritten der Menschheit entgegensetzte, sie muß sich alle ihre Schritte klar machen, alle ihre Theile müssen sich in einem harmonischen Ganzen vereinigen. Diese Anforderungen haben vor Allem in dem Strafensysteme ihre Lösung zu erhalten.

Es gab eine Zeit, in welcher der Staat selbst die Blutrache statt des Strafrechts übte; körperliche Martern und der Tod waren die einzigen Strafmittel, die Freiheitsstrafe kannte man in ihrer wahren Bedeutung nicht. Als diese allmählig immer mehr sich entfaltete, erhoben sich zuerst die Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Todesstrafe, man verlangte, nicht achtend das: quod dubitas, ne feceris!, den Beweis der Unrechtmäßigkeit derselben und löste die Zweifel wie einst ein kühner Eroberer den gordischen Knoten. Das Princip der Abschreckung waltete damit recht deutlich vor, desto weniger das moralische Princip der Anerkennung der Ehre und bürgerlichen Achtung, dieser kräf-

tigsten Hebel der Staatssicherheit. Man gründete Anstalten für Vollziehung der Freiheitsstrafe, ehe man deren Wesen ergründet hatte; es entstanden Zuchthäuser, Correctionshäuser, und wie man sie alle nannte die Sammelplätze für die Verbrecher, man vereinigte diese und zog sie groß im Laster; in Freiheit gesetzt, stieß sie die bürgerliche Gesellschaft zurück, Rückfälle konnten nicht ausbleiben, in vielen Staaten bestand bald die Mehrzahl der Sträflinge aus Rückfälligen! Man nahm nun, die menschliche Natur welche anfangs auch die kleinsten Strafübel scheut verkennend, zu langwierigen Freiheitsstrafen seine Zuflucht, man häufte Strafe auf Strafe, zehn, fünfzehn, zwanzig, ja dreißig Jahre Zuchthaus bewirkten wenigstens die Sicherung vor dem gefährlichen Subjecte für jene Zeiten. Jetzt hatte man mit der Freiheitsstrafe den Culminationspunkt erreicht; noch vor nicht langer Zeit kannte man sie nur ausnahmsweise, nun häuften sich die Massen der Sträflinge überall an, die Criminalstatistik zeigte eine solche, in steter Progression zunehmende Vermehrung der Verbrecher, daß auch der oberflächlichste Beobachter die Augen öffnen mußte. Die Humanität des Jahrhunderts gesellte sich hinzu — man verbesserte die äußere Lage des Gefangenen, man schenkte ihnen menschenfreundliche Rücksichten, die Gesetzgebung selbst wurde milder, aber dennoch vermehrten sich die Verbrecher — natürlich, denn man hatte der Strafe den früher abschreckenden Character genommen, die Gemeinschaft der Lebensweise der Verbrecher, somit die wechselseitige Ansteckung in der Sünde belassen!

In dieser unglücklichen Periode der deutschen Gefängnisse erwachte das Bedürfniß der Codification,

das erste deutsche Strafgesetzbuch behielt das alte Strafensystem bei, alle übrige deutsche Legislationen folgten diesem Beispiel nach, das Strafrecht blieb nicht blos auf einem von der Wissenschaft längst als unheilvoll anerkannten Punkte stehen, er wurde sogar, obwohl an ihm die Reform zuerst sich hätte bewähren sollen, auf's Neue gesetzlich bestätigt. Jedes deutsche Strafgesetzbuch hatte im Vergleiche zu dem anderen, verschiedene Strafarten und wenn auch einzelne derselben im Namen *) übereinzustimmen schienen, so waren sie doch, wenn man die Art der Vollziehung untersuchte, selbst in ihrer scheinbaren Einheit gänzlich verschieden. Die Differenz steigerte sich, wenn man die Strafmaße verglich, denn in dem einen Staate waren die Zeiten der Freiheitsentziehung oft doppelt so lang als in dem anderen.

Nur hie und da ertönte eine Stimme, welche die Reform der Gefängnisse empfahl, eine gründliche Erörterung des wahren Wesens der Freiheitsstrafe, deren Bedeutung für das ganze Strafensystem **), insbesondere aber gegenüber der Todesstrafe vernahm man in keiner deutschen Ständekammer, im Gegentheile wurden einige Versuche auf die große Frage einzugehen, als gewagte Neuerungen ***) für andere Zeiten zurückgewiesen. Das sogenannte deutsche Strafensystem entstand hiernach nicht principiell und systematisch, nein, sein Dasein wurde gegrün-

*) Z. B. Zuchthausstrafe.

**) Das Großherzogthum Baden ausgenommen.

***) Unter diesem Titel verdeckte oft Unkenntniß ihre Blößen.

det auf die zufällig in den einzelnen Staaten vorhandenen Strafhäuser*).

Die Gemeinschaft der Verbrecher dauerte in diesen nach wie vor fort, die bestehenden, meist aus Klöstern, Stiften und dgl. geformten Anstalten ließen es nicht anders zu und während man durch Millionen die materiellen Interessen förderte, scheute man die nothwendigsten Ausgaben für die moralischen und die damit verbundenen strafrechtlichen Interessen. Der oben angedeutete historisch erzeugte Gedanke der zeitweisen Sicherung des Staates vor dem gefährlichen Individuum, der physischen Einwirkung leuchtete überall hervor; der moralische, auf Anregung des Ehrgefühls, des Gewissens und der daraus hervorgehenden Einsicht in die Widerrechtlichkeit der That beruhende, mit einem rechtlichen Strafprincip in dieser Weise allein zu vereinigende Zweck konnte nicht aufkommen, im Gegentheile die Staaten recrutirten aus ihrem eignen Herzen, mitten im Frieden eine in bedrohlicher Zunahme begriffene, in Deutschland sicher viele Tausende enthaltende Schaar entlassener und rückfälliger, in den Strafanstalten demoralisirter Verbrecher. Gegen solche Feinde der bürgerlichen Ordnung mußte im Sinne des aufgestellten Systems eine gewaltige Abschreckung von nöthen sein, die Strafgerechtigkeit griff nach dem Schwerdte, auf's Neue bestand — die Todesstrafe!

---

*) Weil man ein Zuchthaus, weil man ein Correctionshaus hatte so entstanden wieder Zuchthausstrafen, Correctionellstrafen, obwohl man schon an den Rückfällen u. s. w. leicht wahrnehmen konnte, welche Früchte sie trugen.

So hatten die Gesetze die meisten der schwersten Verbrechen, welchen der Tod folgte, selbst erzeugt; so bildete sich die s. g. deutsche Volksansicht von der Rechtmäßigkeit der Todesstrafe, von dieser Seite zeigt sich im wahren Lichte das Eingreifen der Criminalpolitik, nur um jener Idee willen bestand jenes äußerste Strafmittel, nur darum ist unsere Zeit noch nicht reif zur Aufhebung eines noch von Niemanden strafrechtlich begründeten Uebels!

Der Sitz jenes staatlichen Uebels ist nach dieser Auffassung Jedermann erkennbar; das Heilmittel giebt sich von selbst kund; wir halten fest an dem Wesen der Freiheitsstrafe und kehren zurück von dem Extreme ihres Mißbrauchs! Der wahre Gehalt der Volksansicht über die Todesstrafe wird zwar schon durch diese Betrachtungen, welche sich den oben gegebenen criminalstatistischen Notizen anreihen, ersichtlich, aber es tritt ihr noch die Wahrnehmung entgegen, daß trotz und neben der Verkehrtheit des deutschen Systems der Freiheitsstrafen, demohnerachtet in Deutschland Stimmen gegen die Todesstrafe sich erhoben! Wie aber, wenn die Staaten die Einwendungen mit der Quelle, aus welcher sie fließen, selbst beseitigten?

Jene deutsche Volksansicht wird aber noch deutlicher ihren Character offenbaren, wenn man weitere Stimmen aus jenen mit Deutschland auf gleicher Stufe der Civilisation stehenden Nationen vernimmt, in welchen die Volksansicht deutlicher sich ausspricht.

Nordamerika empfing von England die draconische Strenge seiner Strafgesetze, in dem Zeitraume eines Men-

schenalters erhoben sich die Freistaaten zu selbstständiger Rechtsentwicklung; sie dienen jetzt England und der ganzen civilisirten Welt zum Muster eines gerechten Strafensystems, geleitet unter dem so oft, von Rigoristen und Pietisten zugleich, verkannten Pönitentiarprincip. Der practische Rechtssinn der neuen Welt hat die philosophisch-historische Rechtserzeugung der alten Welt zum Wohle der Menschheit überflügelt; während man in Deutschland noch über die Ausführung des juristischen Neubaues speculirte, stand derselbe schon längst vollendet zum Muster in Nordamerika da. —

Schon im Jahre 1827 stellte der geistreiche, durch wissenschaftliche und practische Kenntnisse gründlich gebildete, von eitlen Declamationen und Erfüllung philantropischer Theoreme gleich weit entfernte Livingston in dem der Generalversammlung vorgelegten Bericht, mit Rücksicht auf das Pönitentiarsystem die Todesstrafe als unrechtmäßig und verwerflich dar*). Der geniale Jurist beging nur einen Fehlgriff, er wollte daß die des Mordes Ueberwiesenen auf Lebenszeit in einer finsteren Kammer, gleichsam das Grab der Lebenden, gehalten werden sollten. Dagegen sprachen Humanität und Recht, somit der Geist des Pönitentiarsystems selbst; die Strafe wäre härter als der Tod gewesen, aber es war wenigstens dargethan, daß es, von dem Standpunkt der Abschreckung angesehen, eine Freiheitsstrafe von größerer Intensität geben könne, als sie die Todesstrafe enthält**). Dem Antrage Livingston's stand noch ein an-

*) Vergl. Archiv. des Crim. Rechts, Jahrg. 1832, S. 188. 189.

**) Der treffliche v. Strombeck wollte für Braunschweig statt der Todesstrafe bürgerlichen Tod mit verschiedenen Schär-

deres Hinderniß im Wege, das Pönitentiarsystem hatte zur Zeit jenes Antrages noch nicht seine Vollendung erreicht*). Schon im Jahr 1831 berichtete die Gesetzcommission in Massachusets, daß die Aufhebung jener Strafe selbst für den Fall des Mordes geschehen müsse. Ein gleiches geschah 1835 und 1836 in andern Staaten**).

In England sprach sich die öffentliche Meinung in Associationen und Petitionen zur Beschränkung und Aufhebung der Todesstrafe kräftig aus. In diesem Sinne reich-

fungen. Auch dieß war ein Mißgriff nicht im Zwecke, sondern im Mittel. Wir freuen uns, daß mehrere deutsche Staatsregierungen den bürgerlichen Tod des französischen Rechts abgeschafft und dadurch die bürgerliche Auferstehung vieler zu Objecten herabgewürdigter Staatsangehöriger bewirkt haben. — Wenn Althof (über die Verwerflichkeit der Todesstrafe, Rinteln 1843, S. 99 ff.) für Deutschland ein s. g. Haus der Lebendig-Todten gegen Mörder, welchen als Symbol des Todes ein Todtenkopf auf Stirne und beide Hände schwarz eingeätzt werden soll, vorschlägt, so sträubt sich dagegen das menschliche Gefühl ebenso wie gegen die Qualification des Schleifens des Delinquenten auf der Kuhhaut. Projecte dieser Art, obwohl ihrem Grunde nach zu ehren, haben der Reform von jeher mehr geschadet, als genützt. — Paolini, ein geachteter italienischer Schriftsteller, ließ sich von ähnlichen Ansichten wie Livingston leiten. Archiv rc. 1834, S. 200. Ebenso *Ducpetiaux*, de la peine de mort, Bruxelles 1827, S. 227.

*) Eine Uebertreibung war es, wie die neuesten Erfahrungen genügend darthun, wenn Roscoe (additional observations on penal jurispr., London 1828), auf welchen man sich alsdann bezog, im Jahre 1828 behauptete, das Pönitentiarsystem entspreche den davon gehegten Erwartungen nicht. Archiv des Crim. Rechts, Jahrg. 1828, S. 358. 364. Bekanntlich begann in dem Jahre 1829 eine neue Periode des Pönitentiarsystems, deren Erfolge alle Erwartungen hinter sich ließen.

**) Archiv des Crim. Rechts, Jahrg. 1836, S. 8.

ten die Geschworenen von London, an der Zahl 1107, am 6. September 1831 eine Petition beim Parlamente ein; eine zweite Petition vom 26. Februar 1833, unterzeichnet von 5330 Personen enthielt namentlich die Erklärung, daß Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht seien, nicht angezeigt, oder doch nicht bestraft würden. Besonders thätig wirken zur Aufklärung der öffentlichen Meinung die society for the diffusing of information on the subject of capital punishements unter dem Protectorate eines Glieds der königlichen Familie, sowie die Howard society in Dublin, welche beide öffentliche Versammlungen halten und ihre Verhandlungen von Zeit zu Zeit publiciren. Die Vereine zur Verbesserung der Gefangenanstalten greifen wirksam in die Thätigkeit jener Associationen ein, sie haben gründlich dargethan, daß die Vorstellung von der Unverbesserlichkeit gewisser Verbrecher auf Täuschung beruhe. Im Jahr 1831 erhielt die öffentliche Meinung*) einen neuen frappanten Beweis, daß auch die größte Vorsicht im Strafrechte Justizmorde nicht vermeiden könne, denn als der recorder einen Bericht erstattet hatte, nach welchem unter 27 zum Tode Verurtheilten nur Einer und zwar der Strafwürdigste hingerichtet werden sollte, wurde bald darauf dessen völlige Unschuld erwiesen**)!

Die englische Regierung entsandte 1833 den hochverdienten W. Crawford nach den vereinigten Staaten, dessen Be-

*) Schon im Jahre 1836 bemerkte Mittermaier (Archiv ꝛc. v. 1831, S. 295 a. E.): „in England scheint die Mehrzahl der neueren Schriften sich auf die Seite derjenigen zu neigen, welche Aufhebung der Todesstrafe fordern.

**) Archiv. des Crim. Rechts, Jahrg. 1834, S. 22. Note 44.

richt 1834 auf Befehl des Parlaments veröffentlicht wurde. Im Jahre 1839 wurde die Einführung des Pönitentiarsystems (Vereinzelung) gesetzlich ausgesprochen und zu dessen Ausführung ohnverweilt geschritten. Noch ehe dieß geschehen war, wurde (am 5. März 1840) von H. Ewart im Parlamente, in Verbindung mit zwei andern Mitgliedern des Hauses, die Motion auf gänzliche Aufhebung der Todesstrafe gestellt; der Minister Russel sprach die Hoffnung aus, daß die Zeit, zu welcher dem Antrage statt zu geben sei, herannahe, ging aber von der Ansicht aus, daß sie in Bezug auf Mord noch nicht erschienen sei, worauf Oconell erwiederte, daß man vorerst dem Beweise dieser letzten Behauptung entgegensehen müsse. Bei der Abstimmung erklärten sich 91 für, 161 gegen den Antrag. Der nächste Schritt zur Abschaffung der Todesstrafe ist gethan, die Zeit naht heran, in welcher die segensreichen Früchte des Pönitentiarsystems geerndtet werden können.

In Frankreich trug im Jahre 1791 die Commission der assemblée générale nach Anleitung des von Lepelletier S. Largeau erstatteten Berichts auf Abschaffung der Todesstrafe an; selbst der blutdürstige Robespierre stimmte dafür *)! Im Nationalconvent stellte 1793 Condorcet, im Jahr III der Republik Champain-Aubin, obwohl ohne Erfolg, einen gleichen Antrag; im Jahr IV den 9 vendemiaire kam der Gegenstand abermals zur Sprache und hier wurde decretirt, daß am Tage der Wiederherstellung des Friedens die Todesstrafe abgeschafft

*) *Lucas*, récueil des débats des assemblées législatives de la França sur la question de la peine de mort. Paris 1831 S. 80.

werden solle. Im August 1830 nach jenen Tagen, in welchen der allgemeine Enthusiasmus in Frankreich alle vom Gesichtspunkte der Civilisation für unwürdig gehaltene Institute zu vernichten strebte, legte de Tracy der Deputirtenkammer einen Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe vor. Berenger entwickelte Namens der Commission geistreich die Gründe für den Antrag *), bemerkte jedoch, die Aufhebung sei nur dann von Dauer, wenn sie mit Vorsicht bewirkt werde, was durch Errichtung zweckgemäßer Pönitentiaranstalten geschehe. Der Beschluß ging dahin, die Regierung zu bitten, sich mit den nöthigen Vorarbeiten zu beschäftigen. Die Regierung sandte schon im Jahr 1831 zwei einsichtsvolle Männer (Beaumont und Tocqueville), welchen i. J. 1835 zwei andere Sachverständige (Demetz und Blouet) folgten, nach den nordamerikanischen Freistaaten, noch Andere begaben sich in die verschiedensten europäischen Staaten, Alles zu dem Zwecke um das passendste Freiheitsstrafensystem zu ergründen, Alle kehrten von der Wirksamkeit des Pönitentiarsystems begeistert zurück. Während die mit unveränderlichem Eifer wirkende société de la morale chrétienne ihr Ziel, die Aufhebung der Todesstrafe zu bewirken, im Auge behielt und Lamartine in einem höchst interessanten Berichte zeigte, daß die Gesellschaft bei ihrem ungeheuren Arsenal von materiellen und moralischen Kräften ein Recht zur Todesstrafe nicht mehr habe, legte die Regierung der Deputirtenkammer einen Gesetzentwurf, auf das Pönitentiarsystem gebaut, vor; am 18. Mai 1844 wurde er von einer überwiegenden Majorität angenommen. Auch Frank-

*) Gazette des tribunaux. 1830. Nr. 1604.

reich sieht demnach der Erfüllung der Prognose seiner Deputirtenkammer von 1830 mit Zuversicht entgegen *).

In Belgien wurden mehrmals Motionen auf Entfernung der Todesstrafe in der Kammer der Repräsentanten gestellt, vorzüglich am 4. Juli 1832 durch de Brouckère, dessen Ansichten Beifall fanden, was die Folge hatte, daß seitdem kein Todesurtheil mehr bestätigt wurde. Zu Anfang des Jahres 1835 kam der Gegenstand in jener Kammer nochmals zur Sprache und als noch in demselben Jahre die Hinrichtung eines Schuldigen erfolgte, erneuerte de Brouckère seinen Antrag, indem zugleich die Verminderung der mit dem Tode bedrohten Verbrechen während der factischen Aufhebung der Todesstrafe nachgezeigt wurde**).

*) „Wir geben zu" — sagt Mittermaier im Archiv. des Criminalrechts, Jahrg. 1834, S. 221 — „daß eine Zeit kommen wird, wo das Pönitentiarsystem so allgemein verbreitet sein wird, daß auch bei den jetzt todeswürdigen Verbrechen der Gesetzgeber eine Pönitentiarstrafe anwenden kann". Die Zeit ist erschienen, wenn es wahr ist, was Mittermaier an einem anderen Orte — a. a. O. Jahrg. 1827, S. 333, Jahrg. 1834, S. 224. — bemerkt, daß die Todesstrafe nach der öffentlichen Stimme nur den Unverbesserlichen treffen dürfe, denn welcher Kenner des Menschen will den Rohesten seiner Nebenmenschen für einen „Unverbesserlichen erklären? Es ist sehr natürlich, wenn, wie Hepp (über den gegenw. Stand der Streitfrage über die Zulässigkeit der Todesstrafe, 1835, S. 7) bemerkt, immer allgemeiner eine Art von Scheu gegen die Anwendung der Todesstrafe die Hand der Herrscher, welche Todesurtheile unterzeichnen sollen, zurückhält. Sehr wahr sagt daher Mittermaier (a. a. O. 1840, S. 583): die Macht der öffentlichen Meinunng fordere die Aufhebung der Todesstrafe und gewinne täglich mehr neue Anhänger.

**) Archiv v. 1836. S. 16. 17.

Die vollständige Durchführung des Pönitentiarprincips wird auch hier in nächster Zukunft der Gerechtigkeit den Sieg verleihen.

Im Großherzogthum Baden fand Zentner's Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe vielfache Unterstützung, selbst von practischen Juristen; man wies vorzüglich auf die Gnade des Regenten hin, der Antrag wurde verworfen*); aber es dauerte nicht lange, so betrat Baden's einsichtsvolle Staatsregierung den einzig heilsamen Weg, indem sie den Ständen zu Anfang 1845 einen Entwurf vorlegte, welcher die Einführung des Pönitentiarsystems bezweckte**), und bald darauf die Zustimmung der Kammern und die landesherrliche Genehmigung erhielt. Und so ist Baden auch hier dem übrigen Deutschland mit ruhmwürdigem Beispiele in freier Entwicklung des Strafrechts vorangeschritten und hat den Grund gelegt zu einem Strafensysteme***), welches des Hochgerichts nicht mehr bedarf, um die Gerechtigkeit zu sühnen!

Die Anwesenheit des Königs von Preußen in England im Jahr 1842 beförderte die Weisheit der Entschlies-

*) Archiv des Crim. Rechts, Jahrg. 1841. S. 16—19. Die Ansichten der neuesten deutschen Schriftsteller s. das. S. 326 332, insbesondere die dort angeführten Schriften von Holst, Zöpfl und Schaffrath.

**) Schon seit Jahren wurde diese Maßregel durch die tiefe Einsicht des Staatsrathes Jolly vorbereitet und durch den praktischen Sinn des Ministerialrathes von Jagemann ausgeführt.

***) Denn das Gesetz kann nur als vorbereitende Maßregel hierzu betrachtet werden, weil es sich lediglich auf das im Strafgesetzbuche s. g. Zuchthaus und nur auf männliche Sträflinge bezieht. Eine Anzeige und Kritik dieses Gesetzes erscheint im nächsten Bande der Jahrbücher für Gefängnißkunde.

sung über die Einführung des Pönitentiarsystems*) — ein historisch-bedeutungsvolles Ereigniß für das Preußische Strafrecht, mit welchem eine neue Epoche desselben beginnen wird. Aber nur freimüthige Wahrheit fördert das Gute! Wir wollen sie in die Fragen einschließen: Läßt sich mit dem Pönitentiarprincip das Strafensysten des neuen Entwurfs zum Strafgesetzbuch vereinbaren? Und die Todesstrafe in einer bis zur Schleife auf der Kuhhaut gesteigerten Qualification? Dabei die körperliche Züchtigung? Ist es möglich, daß so der erhabene Entschluß des Königs zur Ausführung gelange? — Nimmermehr; es ist unmöglich, es bedarf keiner Ausführung weiter.

In welcher Gestalt tritt uns aber die deutsche Volksansicht entgegen, wenn wir das, was bisher zur Einführung des Pönitentiarprincips**) und demzufolge zur Aufhebung der Todesstrafe in Deutschland geschah, mit jenem öffentlichen und kräftigen Geiste vergleichen, welchen wir bei allen anderen civilisirten Nationen wahrnehmen?

Nur Unkenntniß vermag jenes Princip nicht zu würdigen; es hat nichts gemein mit pietistisch-schwärmerischen Bestrebungen, es wurzelt im Boden des Rechts, es ist identisch mit dem Principe der Strafgerechtigkeit und ver-

*) Vgl. hierüber Jahrbücher der Gef. K. Bd. III. S. 268 bis 271. — Se. Majestät überzeugte sich Allerhöchstselbst von der Pönitentiarmusteranstalt (Model Prison) in London.

**) Während in Deutschland die Verbrechen, namentlich die Rückfälle in enormem Grade zunehmen, haben in Philadelphia die Verurtheilungen seit 14 Jahren um 33 Procent abgenommen, während die Bevölkerung um fast 28 Procent gewachsen ist.

leiht der Freiheitsstrafe ihren wahren strafrechtlichen Character *). Die Oeffentlichkeit der Strafrechtspflege muß auch die öffentliche Meinung auf ihren wahren Standpunkt bei Beurtheilung des einzig gerechten Strafensystems geleiten, nur sie kann die Verbildung heilen, welche ein nur durch Jahrhunderte geheiligtes, aber von der Vernunft verworfenes Strafensystem mit sich führt, wirksam allein durch die Saat der Demoralisation und des Verbrechens, wirksam durch den Geist der Abschreckung, welcher es durchdringt und selbst das Blutgerüst im Heiligthum der Themis errichtet. Eine inhaltsschwere Betrachtung in der That! Beachten wir, wie lange sie noch bestehen werde, — die Aufmerksamkeit hat sich zunächst auf die Gestaltung des Preußischen Strafrechts **) zu richten. —

*) Eine nähere Entwickelung hierüber hat der Verf. im neuesten Hefte der Jahrbücher der G. K. geliefert. — Daß hier überall nur von der vereinzelten Haft die Rede ist, versteht sich von selbst. Diejenigen, welche sie nur ausnahmsweise, z. B. für wenige Jahre, anerkennen und dennoch ihren Einfluß auf die Aufhebung der Todesstrafe geltend machen, wie z. B. Lucas, erschweren sich sehr den angetretenen Beweis. Auch in der zweiten Kammer der Großh. Hess. Stände wurde neuerdings der Antrag eines ehrenwerthen Abgeordneten (Köster) wegen Reform der Strafanstalten einstimmig gebilligt.

**) „In dem gemeinsamen Bewußtsein des Volkes lebt das positive Recht" — so bemerkt v. Savigny, System des heutigen R. R. Bd. I. S. 14 — „und wir haben es daher auch Volksrecht zu nennen rc.; es ist der in allen Einzelnen gemeinschaftlich lebende und wirkende Volksgeist, der das positive Recht erzeugt" rc. —









